



**Organisation für Sicherheit und  
Zusammenarbeit in Europa  
Ständiger Rat**

PC.DEC/383  
26. November 2000

DEUTSCH  
Original: ENGLISCH

---

**312. Plenarsitzung**

PC-Journal Nr. 312, Punkt 1 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 383  
BERICHT AN DEN MINISTERRAT ÜBER  
DIE RECHTSFÄHIGKEIT DER OSZE  
UND ÜBER VORRECHTE UND IMMUNITÄTEN**

Der Ständige Rat,

in Übereinstimmung mit Absatz 34 der Gipfelerklärung von Istanbul,

in Kenntnis der intensiven Verhandlungen zur Lösung der offenen Frage der Rechtsfähigkeit der OSZE und der Gewährung von Vorrechten und Immunitäten,

- billigt den beigefügten Bericht.

RECHTSFÄHIGKEIT SOWIE VORRECHTE UND IMMUNITÄTEN DER OSZE  
BERICHT DES STÄNDIGEN RATES AN DEN MINISTERRAT

1. In der Gipfelerklärung von Istanbul stellten die Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der OSZE fest, dass „eine große Anzahl von Teilnehmerstaaten nicht in der Lage war, den Beschluss des Rats Treffens von Rom 1993 über die Rechtsfähigkeit der OSZE-Institutionen und über die Vorrechte und Immunitäten umzusetzen. Um hier Abhilfe zu schaffen, sollten entschlossene Bemühungen unternommen und Fragen bezüglich der Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Beschluss des Rates von Rom 1993 einer neuerlichen Prüfung unterzogen werden. Zu diesem Zweck beauftragen wir den Ständigen Rat, durch eine allen Teilnehmerstaaten offen stehende informelle Arbeitsgruppe einen Bericht an das nächste Ministerrattreffen auszuarbeiten, der auch Empfehlungen zur Verbesserung der Lage enthält.“

2. Unter österreichischem Vorsitz hielt die in der Gipfelerklärung von Istanbul vorgesehene, allen Teilnehmerstaaten offen stehende Arbeitsgruppe eine informelle Sitzung am 3. Juli 2000 und drei formelle Sitzungen am 21. und 22. September 2000, 16. und 17. Oktober 2000 und 13. und 14. November 2000 unter Beteiligung von Rechtsexperten aus den Hauptstädten ab. Die Arbeit der Gruppe wurde durch folgende Dokumente sorgfältig vorbereitet:

- Hintergrundbericht des Generalsekretärs über die Rechtsfähigkeit und die Vorrechte und Immunitäten der OSZE (SEC.GAL/20/00 vom 6. März 2000 und SEC.GAL/20/00/Add.1 vom 22. März 2000, Beilage 1);
- Non-paper des österreichischen Vorsitzes über die Rechtsfähigkeit und die Vorrechte und Immunitäten der OSZE (CIO.GAL/42/00 vom 23. Juni 2000, Beilage 2);
- Papier des Generalsekretärs über Schwierigkeiten, auf die die OSZE aufgrund der Tatsache stößt oder stoßen könnte, dass ihr nicht von allen Teilnehmerstaaten Rechtsfähigkeit sowie Vorrechte und Immunitäten zugestanden werden (SEC.GAL/71/00 vom 13. Juli 2000, Beilage 3).

3. Im Verlauf der Arbeiten der Gruppe wurden sich die Delegationen zusehends der Tatsache bewusst, dass etwas geschehen müsse, die Meinungen über die einzuschlagende Richtung gingen jedoch auseinander. Eine erste informelle Erörterung möglicher Optionen auf der Grundlage des oben erwähnten Non-papers des Vorsitzes zeigte, dass eine überwältigende Mehrheit ein Übereinkommen über die Rechtspersönlichkeit und die Vorrechte und Immunitäten der OSZE befürwortet. Im Wesentlichen geht es darum, dass die OSZE nicht den rechtlichen Status einer internationalen Organisation genießt.

4. Mehrere Delegationen waren gewillt, die Möglichkeit eines bilateralen Modellabkommens zu sondieren, einige andere Delegationen sprachen sich jedoch gegen diese Option aus, da sie der Ansicht waren, dass eine völkerrechtliche Grundlage für die Rechtspersönlichkeit der OSZE eine Voraussetzung für den Abschluss bilateraler Abkommen mit der OSZE sei. Wenig Unterstützung gab es für eine Überarbeitung des

Ministerratsbeschlusses von Rom 1993 ohne ein Übereinkommen oder ein Modellabkommen.

5. In weiterer Folge wurde auf Vorschlag des Vorsitzes die Substanz künftiger Bestimmungen über Rechtspersönlichkeit, Rechtsfähigkeit sowie Vorrechte und Immunitäten erörtert, unabhängig davon, ob diese Bestimmungen in ein Übereinkommen oder ein bilaterales Modellabkommen einfließen werden (CIO.GAL/70/00 vom 22. August 2000, Beilage 4). Diese Gespräche erwiesen sich als nützlich, da die Delegationen dadurch eine klarere Vorstellung von den zur Diskussion stehenden Fragen gewinnen konnten. Der Stand dieser Gespräche zum Zeitpunkt, als sie ohne Ergebnis unterbrochen wurden, geht aus Beilage 5 hervor (Anhang 2 zum Dokument CIO.GAL/114/00 vom 1. November 2000).

6. Es gab intensive Versuche, die Differenzen zwischen den unterschiedlichen Auffassungen zu überbrücken. In diesem Sinne wurde vorgeschlagen, dass sich die Teilnehmerstaaten durch gleich lautende politische und rechtliche Verpflichtungen folgendermaßen verbindlich einigen könnten: dieselben politischen Verpflichtungen wie im Ministerratsbeschluss von Rom 1993, mit einigen Erweiterungen, und ein Übereinkommen, das von den Teilnehmerstaaten, die dies wünschen, unterzeichnet und ratifiziert würde, dessen Inkrafttreten jedoch von der Umsetzung der politischen Verpflichtungen durch alle Teilnehmerstaaten abhinge (Anhang 1 zum Dokument CIO.GAL/114/00 vom 1. November 2000, Beilage 5). Es wurde auch erörtert, ob es stattdessen zwei unterschiedliche Wege zur Umsetzung der Bestimmungen des Übereinkommens geben solle (CIO.GAL/114/00 Add.1 vom 13. November 2000, Beilage 6).

7. Als Alternative wurde ein kurzes Übereinkommen vorgeschlagen, das die Substanz des Ministerratsbeschlusses von Rom 1993 mit einigen Erweiterungen in einem Anhang enthalten würde und das entweder von allen oder von einer gewissen Anzahl von Teilnehmerstaaten ratifiziert oder angenommen würde (neuer Entwurf des Übereinkommens, verteilt am 22. November, Beilage 7). Für die Zwecke dieser Alternative wurden Änderungen am Ministerratsbeschluss von Rom 1993 vorgeschlagen (Beschlussentwurf des Ministerrats, Beilage 8). Diese Varianten fanden bei einer beträchtlichen Anzahl von Delegationen Unterstützung, aber auch zu ihnen konnte kein Konsens erzielt werden.

8. Neben der Bereitschaft, Vorrechte und Immunitäten im Wege eines Übereinkommens zu gewähren, verwies die Mehrheit der Delegationen auf die Notwendigkeit, dass der OSZE die Möglichkeit eingeräumt wird, mit einzelnen Teilnehmerstaaten im Zusammenhang mit der Einrichtung einer OSZE-Institution oder -Mission in deren Hoheitsgebiet bilaterale Abkommen zu schließen, insbesondere um zusätzliche Vorrechte und Immunitäten gewährt zu bekommen. Da diese Frage in gewissem Maße von der Frage der Rechtspersönlichkeit/Rechtsfähigkeit der OSZE abhängt, ist auch sie noch offen.

9. Der Ständige Rat wird eingeladen, seine Bemühungen dahingehend fortzusetzen, dass vor dem nächsten Ministerratstreffen Konsens erzielt wird, wobei auf der in diesem Bericht skizzierten Arbeit der Gruppe aufzubauen ist.

## **RECHTSFÄHIGKEIT SOWIE VORRECHTE UND IMMUNITÄTEN DER OSZE**

1. In der Gipfelerklärung von Istanbul stellten die Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der OSZE fest, dass „eine große Anzahl von Teilnehmerstaaten nicht in der Lage war, den Beschluss des Ratstreffens von Rom 1993 über die Rechtsfähigkeit der OSZE-Institutionen und über die Vorrechte und Immunitäten umzusetzen. Um hier Abhilfe zu schaffen, sollten entschlossene Bemühungen unternommen und Fragen bezüglich der Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Beschluss des Rates von Rom 1993 einer neuerlichen Prüfung unterzogen werden. Zu diesem Zweck beauftragen wir den Ständigen Rat, durch eine allen Teilnehmerstaaten offen stehende informelle Arbeitsgruppe einen Bericht an das nächste Ministerrattreffen auszuarbeiten, der auch Empfehlungen zur Verbesserung der Lage enthält.“ (Punkt 34)

2. Der vorliegende Beitrag des Sekretariats zur Debatte über die Rechtsfähigkeit sowie die Vorrechte und Immunitäten der OSZE hat den Zweck, den Teilnehmerstaaten den Hintergrund dieser Frage zur Kenntnis zu bringen und die Schwierigkeiten zu beschreiben, mit denen die OSZE wegen fehlender Rechtsfähigkeit nach innerstaatlichem und internationalem Recht und fehlender Vorrechte und Immunitäten in den meisten Teilnehmerstaaten konfrontiert ist.

3. Gleich zu Beginn sei darauf verwiesen, dass die OSZE nicht durch einen Gründungsvertrag ins Leben gerufen wurde, in dem - wie dies bei den meisten zwischenstaatlichen Organisationen der Fall ist - allgemeine Bestimmungen über die Rechtsfähigkeit sowie die Vorrechte und Immunitäten der Organisation festgelegt wären. Die OSZE kann sich auch auf kein von ihren Teilnehmerstaaten ratifiziertes internationales Übereinkommen berufen, das ihr Rechtspersönlichkeit verleiht und die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Vorrechte und Immunitäten einräumt, wie dies in Übereinkommen für viele internationale Organisationen vorgesehen ist (zum Beispiel das Übereinkommen über die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen oder die der Sonderorganisationen).

4. 1993 wurde die Frage aufgeworfen, ob die OSZE Rechtsfähigkeit sowie Vorrechte und Immunitäten erhalten solle, und wenn ja, in welcher Form. In der damaligen Diskussion, erstens im Rahmen einer Ad-hoc-Gruppe von Rechts- und anderen Experten und zweitens im KSZE-Rat, schienen zwei Möglichkeiten zu bestehen: die Ausarbeitung eines internationalen rechtsverbindlichen Dokuments, das von den Teilnehmerstaaten ratifiziert wird, oder Rechtsfähigkeit sowie Vorrechte und Immunitäten allgemeiner Art, die von jedem Teilnehmerstaat nach seiner innerstaatlichen Rechtsordnung umzusetzen wären. Der KSZE-Rat gelangte schließlich zu der Schlussfolgerung, dass den OSZE-Institutionen Rechtsfähigkeit sowie Vorrechte und Immunitäten verliehen werden sollten, jedoch nicht durch einen Vertrag, sondern gemäß innerstaatlichem Recht nach Maßgabe der verfassungsrechtlichen Erfordernisse jedes Teilnehmerstaats (siehe Beschluss des Ratstreffens von Rom 1993 - Anhang A zum vorliegenden Dokument).

5. Im vorliegenden Dokument wird in der Folge dargelegt, dass der Beschluss des Rattreffens von Rom mangelhaft umgesetzt wurde (Teil I) und dass diese mangelhafte Umsetzung den reibungslosen Ablauf der Tätigkeit der OSZE erschwert (Teil II). Es soll auch gezeigt werden, dass die OSZE sich dennoch zu einer zwischenstaatlichen Organisation entwickelt (Teil II.4).

## I. HINTERGRUND

6. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Beschlusses durch das Rattreffen in Rom empfahl der KSZE-Rat, dass die Teilnehmerstaaten die Bestimmungen über die Rechtsfähigkeit und die Vorrechte und Immunitäten der KSZE „nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen ... und sonstigen einschlägigen Erfordernisse“ umsetzen (siehe Anhang A zum vorliegenden Dokument). Die Teilnehmerstaaten wurden ersucht, den Generalsekretär bis spätestens 31. Dezember 1994 über die diesbezüglich veranlassten Schritte zu informieren.

7. Entsprechend diesem Ersuchen unterrichteten vierzehn Teilnehmerstaaten<sup>1</sup> den Generalsekretär 1994 und Anfang 1995 über die von ihnen ergriffenen oder beabsichtigten Maßnahmen zur Umsetzung des Ratsbeschlusses von Rom. 1998 wurde das OSZE-Sekretariat angewiesen, einen Bericht zu dem Thema auszuarbeiten, und dieses ersuchte im Interesse der Aktualisierung der eingegangenen Informationen die Teilnehmerstaaten um Bekanntgabe des jüngsten Implementierungsstandes bezüglich des Ratsbeschlusses von Rom. Keine zusätzlichen Länder antworteten auf diese Anfrage. Aktualisierte Informationen trafen im Sekretariat nur von Ländern ein, in denen sich in der Zwischenzeit Änderungen im Stand der Implementierung ergeben hatten (Teil I.1).

8. Angesichts der Tatsache, dass die Frage der Einkommensteuer für von der OSZE ausbezahlte Bezüge im Ratsbeschluss von Rom 1993 nicht behandelt wurde, ersuchte der Ständige Rat andererseits den Generalsekretär, diese Frage zu prüfen (Teil I.2).

### **I.1 Aktueller Stand der Umsetzung des Ratsbeschlusses von Rom 1993**

9. Zum Zeitpunkt der Vorlage dieses Berichts ist die Lage folgende:

- (a) Zwischen 1994 und 1998 antworteten nur vierzehn Teilnehmerstaaten auf die Frage, ob sie den Ratsbeschluss von Rom umgesetzt haben oder umzusetzen beabsichtigen.
- (b) Zehn Teilnehmerstaaten haben den KSZE/OSZE-Institutionen Vorrechte und Immunitäten eingeräumt:

---

<sup>1</sup> Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Italien, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika

- (i) vier davon sind Gastländer von OSZE-Institutionen: die Niederlande<sup>2</sup>, Österreich<sup>3</sup>, Polen<sup>4</sup> und die Tschechische Republik<sup>5</sup>;
  - (ii) die anderen sechs Länder, die den Ratsbeschluss von Rom umgesetzt haben, sind: Dänemark<sup>6</sup>, Deutschland<sup>7</sup>, Italien<sup>8</sup>, Schweden<sup>9</sup>, Ungarn<sup>10</sup> und die Vereinigten Staaten von Amerika<sup>11</sup>.
- (c) Ein Teilnehmerstaat, Norwegen, teilte 1994 mit, dass die Regierung seit der Verabschiedung einer Novelle zum Gesetz über die Vorrechte und Immunitäten internationaler Organisationen ermächtigt sei, „internationalen Organisationen unter gewissen Voraussetzungen auch dann Vorrechte und Immunitäten zu gewähren, wenn kein völkerrechtlich bindendes Abkommen zwischen Norwegen und der betreffenden Organisation besteht“, und dass daher damit begonnen worden sei, die Umsetzung des Ratsbeschlusses von Rom vorzubereiten. Seither gingen im Sekretariat keine weiteren Informationen über den Abschluss des Prozesses ein.
- (d) Drei Teilnehmerstaaten beantworteten die Anfrage negativ: Belgien, Finnland und das Vereinigte Königreich.

---

<sup>2</sup> Seit Februar 1995 hat das OSZE-Sekretariat von den Niederlanden keine Information über die Verabschiedung des damals in Vorbereitung befindlichen Gesetzes über die Vorrechte und Immunitäten der OSZE-Institutionen erhalten.

<sup>3</sup> Bundesgesetz 511/93 vom 30. Juni 1993, Verordnung 663/93

<sup>4</sup> Zwei Beschlüsse der polnischen Regierung verleihen dem BDIMR Vorrechte und Immunitäten, und 1994 war ein Gesetz zur Regelung der Rechtsfähigkeit und der Vorrechte und Immunitäten der KSZE/OSZE-Institutionen in Vorbereitung. Seit Dezember 1994 liegt dem OSZE-Sekretariat keine Information über die Verabschiedung dieses Gesetzes vor.

<sup>5</sup> Gesetz 125 vom 5. März 1992

<sup>6</sup> Dänemark teilte in seiner Antwort mit, dass „die dänische Regierung die Bestimmungen [des Ratsbeschlusses von Rom] durch administrative Maßnahmen auf der Grundlage bestehender Rechtsvorschriften umsetzen kann“, und führte weiter aus, dass „die Regierung vor der Ankunft von Delegationen in Dänemark entsprechende Informationen erhalten müsse, um Vertretern von Teilnehmerstaaten sowie offiziellen Vertretern und Mitgliedern von Missionen Vorrechte und Immunitäten einräumen zu können“.

<sup>7</sup> Verordnung vom 15. Februar 1996

<sup>8</sup> Gesetz von 1998 über die Rechtsfähigkeit der OSZE-Institutionen und über Vorrechte und Immunitäten

<sup>9</sup> Gesetz über die Rechtsfähigkeit der KSZE-Institutionen, erlassen am 9. Juni 1994

<sup>10</sup> Gesetz LXXXV von 1994 über die Erstreckung der Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten nach dem Wiener Übereinkommen von 1961 über diplomatische Beziehungen auf Institutionen, Beamte und Bedienstete der KSZE, Vertreter der Teilnehmerstaaten und Mitglieder der KSZE-Missionen

<sup>11</sup> Exekutiverlass, unterzeichnet am 3. Dezember 1996 vom US-Präsidenten

- (e) Für zehn Teilnehmerstaaten ist (war) zur Umsetzung des Ratsbeschlusses von Rom die Verabschiedung eines eigenen Gesetzes oder eine Abänderung des Gesetzes über die Vorrechte und Immunitäten internationaler Organisationen erforderlich, während in vier Teilnehmerstaaten die Regierung die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Maßnahmen treffen kann (konnte).

## **I.2 Besteuerung**

10. Am 2. März 1995 ersuchte der Ständige Rat den Generalsekretär, eine Übersicht über die von den Teilnehmerstaaten derzeit und gegebenenfalls in Zukunft geübte Praxis in Bezug auf die Besteuerung von OSZE-Bediensteten zu erstellen (siehe Anhang B zum vorliegenden Dokument).

11. Im April 1995 erging an alle Teilnehmerstaaten ein Fragebogen mit dem Ersuchen, diesen bis spätestens 15. Mai 1995 zu beantworten. Das OSZE-Sekretariat erhielt Antworten von siebzehn Teilnehmerstaaten<sup>12</sup>. Die Frage, ob „Gehälter und sonstige Bezüge, welche die OSZE (einschließlich aller ihrer Institutionen) ihren Bediensteten zahlt, steuerbefreit sind“, wurde von sechs Teilnehmerstaaten bejaht, wobei jedoch gewisse Bedienstetenkategorien ausgenommen sind.

12. Die anderen Länder - die derzeit keine Gastländer von OSZE-Institutionen oder -Missionen sind - gewähren keine Steuerbefreiung, entweder weil eine solche Befreiung Gegenstand eines Abkommens zwischen dem Land und der Organisation sein müsste, oder weil sie OSZE-Bedienstete nicht besteuern. Der Grund für Letzteres ist nicht, dass die Bediensteten von der OSZE bezahlt werden, sondern dass sie nach geltendem innerstaatlichem Recht einfach nicht der Steuerpflicht unterliegen. Die meisten dieser Länder erklärten, dass sie nicht beabsichtigten, in Zukunft Steuerbefreiungen vorzusehen.

13. Die jüngste Entwicklung in der Frage der Besteuerung von OSZE-Gehältern ergab sich im Dezember 1999 mit der Abänderung des Personalstatuts und der Dienstvorschriften der OSZE, die nun folgende Bestimmung enthalten: „Unterliegt ein Bediensteter für die von der OSZE bezogenen Gehälter und sonstigen Bezüge der nationalen Einkommensteuerpflicht, ist der Generalsekretär ermächtigt, ihm diese entrichteten Steuerbeträge in dem Ausmaß zurückzuerstatten, in dem solche Beträge der Organisation vom betreffenden Staat erstattet wurden.“ Daher wird es notwendig sein, Abkommen über die Erstattung von Steuern, die auf OSZE-Gehälter eingehoben werden, mit den betreffenden Ländern auszuhandeln.

## **II. NOTWENDIGKEIT EINER HARMONISIERTEN REGELUNG DER RECHTSFÄHIGKEIT UND DER VORRECHTE UND IMMUNITÄTEN DER OSZE**

14. Die Rechtsfähigkeit einer internationalen Organisation wird als ihre Fähigkeit definiert, Verträge zu schließen, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen sowie gerichtliche Verfahren einzuleiten und sich daran zu beteiligen. Was die OSZE betrifft, so sehen weder der Ratsbeschluss von Rom 1993 noch nationale Rechtsvorschriften für die OSZE als solche - d. h. in ihrer Gesamtheit einschließlich aller

---

<sup>12</sup> Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Schweiz, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika

Gremien, über die die Mandate der OSZE beschlossen und umgesetzt werden - Rechtsfähigkeit vor, noch verleihen sie ihr diese, sondern nur für OSZE-Institutionen. Anzumerken ist ferner, dass im Beschluss von Rom nur auf das Sekretariat und das BDIMR Bezug genommen wird. Andere OSZE-Institutionen würden somit unter den Begriff „andere vom KSZE-Rat bestimmte KSZE-Institutionen“ fallen. Bisher wurden keine weiteren Festlegungen getroffen, um die Anwendung des Ratsbeschlusses von Rom auf die anderen OSZE-Institutionen zu ermöglichen.

15. Die Rechtssituation der OSZE ist daher alles andere als klar, da bisher erst einige wenige Teilnehmerstaaten legislative oder gleichwertige Maßnahmen zur Umsetzung des Ratsbeschlusses von Rom ergriffen haben, dieser sich konkret nur auf zwei OSZE-Institutionen bezieht und der Status der OSZE in ihrer Gesamtheit nicht angesprochen wird. Außerdem kann die von einem Teilnehmerstaat der OSZE einseitig gewährte Rechtsfähigkeit nicht der Rechtsfähigkeit gleichgestellt werden, die der OSZE durch eine internationale Vereinbarung (entweder multilateral in Form eines Übereinkommens oder bilateral in einem Amtsitzabkommen) eingeräumt wird. Als Vertragspartei hätte die OSZE das vertragliche Recht, diesen Status mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen einzufordern; das wäre nicht der Fall, wenn dieser Status und die Vorrechte und Immunitäten auf einseitigen Maßnahmen eines Staates beruhen würden, selbst wenn ein Beschluss eines OSZE-Organs vorläge.

16. Vorrechte und Immunitäten werden entsprechend dem Status der Begünstigten gewährt, um ihnen die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu erleichtern. Aus diesem Grund wird im Ratsbeschluss von Rom 1993, der „als Beitrag zur Harmonisierung der anzuwendenden Vorschriften“ gefasst wurde (siehe Anhang A Punkt 8), zwischen den Vorrechten und Immunitäten, die

- den OSZE-Institutionen (siehe Anhang 1 Absätze 4 bis 10 in Anhang A zum vorliegenden Dokument) gewährt werden, und jenen für folgende Begünstigte unterschieden:
- ständige Missionen der Teilnehmerstaaten (Absatz 11)
- Vertreter der Teilnehmerstaaten (Absatz 12)
- OSZE-Beamte (Absätze 13 und 14)
- Mitglieder von OSZE-Missionen (Absätze 15 und 16)

17. Hier sei daran erinnert, dass der Ratsbeschluss von Rom 1993 in einer Zeit verabschiedet wurde, als die KSZE drei Institutionen hatte (heute vier), erst neun Missionen eingerichtet waren (21 Missionen im Jahr 2000), die Missionen knapp fünfzig Mitglieder hatten (im Jahr 2000 sind in den OSZE-Missionen mehr als 3000 Personen beschäftigt, darunter 1000 internationale Mitarbeiter) und der Haushalt der Organisation den Gegenwert von zwölf Millionen Euro betrug (im Jahr 2000 beträgt der Gesamthaushalt 192 Millionen Euro).

18. Bei der Beurteilung, wie der Ratsbeschluss von Rom von den Teilnehmerstaaten umgesetzt wurde, ist zu bedenken, dass es verständliche graduelle Unterschiede in der Gewährung von Vorrechten und Immunitäten durch die Länder gibt, je nachdem, ob sie Gastländer einer OSZE-Institution, die ja in der Regel eine ständige Einrichtung ist (Teil II.1),



oder einer OSZE-Mission<sup>13</sup> sind, die vorübergehend oder für bestimmte Zeit eingerichtet wird (Teil II.2), oder weder eine OSZE-Institution noch eine OSZE-Mission beherbergen (Teil II.3).

## **II.1 Die Lage in Teilnehmerstaaten, die Gastgeber einer OSZE-Institution sind**

19. Der Ratsbeschluss von Rom 1993 unterscheidet nicht zwischen Gastländern und anderen Teilnehmerstaaten, obwohl Gastländer in der Regel umfangreichere Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen gewähren als andere Mitgliedsländer einer Organisation. Das gilt auch für die OSZE.

20. Von den vier Gastländern der OSZE-Institutionen hat nur Österreich den Ratsbeschluss von Rom vollinhaltlich umgesetzt und der OSZE volle Vorrechte und Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen eingeräumt. Die Basis hierfür ist jedoch nicht ein zwischen Österreich und der OSZE geschlossenes Amtssitzabkommen, sondern ein Gesetz (Bundesgesetz 511/93, Verordnung 662/93), das bestimmt, dass die OSZE Vorrechte und Immunitäten in demselben Ausmaß genießt, wie sie den Vereinten Nationen in Wien entsprechend dem diesbezüglichen Amtssitzabkommen gewährt wurden.

21. In der Tschechischen Republik wurden der OSZE mit Gesetz 125 vom 5. März 1992 dieselben Vorrechte und Immunitäten eingeräumt, wie sie im Übereinkommen über die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen vorgesehen sind, und in Polen wurden dem BDIMR mit zwei Regierungserlässen vom 2. Mai 1991 beziehungsweise 5. Juni 1992 die im Übereinkommen der Vereinten Nationen vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten übertragen. Damals war auch ein Gesetz zur Umsetzung des Ratsbeschlusses von Rom 1993 in Vorbereitung. In den Niederlanden wurde 1994 ein Gesetz vorbereitet und in Vorwegnahme desselben wurden vorübergehende Vorkehrungen für das Büro des HKNM und dessen Personal getroffen; bisher wurde in den Niederlanden allerdings kein formelles Gesetz erlassen.

22. Abgesehen vom unterschiedlichen Stand der Umsetzung des Ratsbeschlusses von Rom durch die Gastländer scheint es auch Unterschiede in der Steuerbefreiung für die OSZE (direkte Steuern, Einfuhrabgaben, Umsatzsteuer usw.) und für die Bediensteten zu geben. Die vom KSZE-Rat 1993 angestrebte Harmonisierung konnte somit nicht einmal zwischen den Gastländern von OSZE-Institutionen verwirklicht werden.

## **II.2 Die Lage in den Gastländern der Missionen**

23. Kein Teilnehmerstaat, der Gastgeber einer Mission ist, hat den Ratsbeschluss von Rom 1993 in nationales Recht übergeführt. Einige von ihnen haben jedoch zugestimmt, in dem Memorandum of Understanding mit der OSZE über die Einrichtung der jeweiligen Mission Bezug auf diesen Beschluss zu nehmen. Das war bei folgenden Memoranda of Understanding der Fall:

- mit Albanien für die OSZE-Präsenz in Albanien (1997)
- mit Belarus für die OSZE-Beratungs- und Überwachungsgruppe in Belarus (1997)

---

<sup>13</sup> Für die Zwecke der vorliegenden Studie beinhaltet der Begriff „Mission“ OSZE-Zentren und -Präsenzen und jede Feldaktivität an anderen als den Standorten der OSZE-Institutionen.

- mit Bosnien und Herzegowina für die Mission in Bosnien und Herzegowina (1996) und
- mit Georgien für den Persönlichen Vertreter des Amtierenden Vorsitzenden für den Konflikt, mit dem sich die Minsk-Konferenz der OSZE befasst, und für seine Assistenten vor Ort (1995)

Dennoch bedeutet der Hinweis auf den Ratsbeschluss von Rom in den Memoranda of Understanding nicht, dass ihn die betreffenden Länder im Sinne des im Ratsbeschluss enthaltenen Ersuchens auch auf die OSZE-Institutionen anwenden.

24. In den meisten Fällen wird in den Rechtsinstrumenten, mit denen OSZE-Missionen eingerichtet werden, auf die Anwendbarkeit des Wiener Übereinkommens von 1961 über diplomatische Beziehungen verwiesen (manchmal zusätzlich zur Anwendbarkeit des Ratsbeschlusses von Rom). Dieser Hinweis ist natürlich eine wertvolle Rechtsgrundlage, sofern das Gastland bereit ist, den Status der Mission als den einer diplomatischen Einrichtung und ihr Personal als diplomatisches Personal zu betrachten. Da das Wiener Übereinkommen für den Entsendestaat oder dessen Mission nicht ausdrücklich die Rechtsfähigkeit vorsieht, setzt die Anwendung des Übereinkommens voraus, dass der Entsendestaat im Empfangsstaat als juristische Person anerkannt wird.

25. Demnach besitzt eine OSZE-Mission, der gemäß dem mit dem Gastland geschlossenen Memorandum of Understanding diplomatischer Status zuerkannt wird, auch Rechtsfähigkeit nach dem innerstaatlichen Recht dieses Landes. Dieser Rückschluss muss jedoch erst in der Praxis überprüft werden, insbesondere in ungünstigen oder strittigen Situationen. Angesichts der Größe und Art der OSZE-Feldaktivitäten, für die zahlreiche vertragliche Vorkehrungen getroffen werden müssen, ist die Lage derzeit unsicher und als solche unbefriedigend. Der Ratsbeschluss von Rom schafft hier keine Abhilfe, da er sich nicht auf die Missionen als solche bezieht und ihnen somit auch keine Rechtsfähigkeit verleiht. Es wird lediglich auf „Mitglieder von KSZE-Missionen“ Bezug genommen (siehe Anhang 1 Absätze 15 und 16 in Anhang A).

26. Hinzu kommt, dass das Wiener Übereinkommen von 1961 über diplomatische Beziehungen mit Ausnahme der Diplomaten und der Räumlichkeiten einer diplomatischen Mission keine generelle Steuerbefreiung für ausländische Staaten und ihre diplomatischen Missionen vorsieht. Ob für im Land gekaufte Waren und in Anspruch genommene Dienstleistungen Steuerbefreiung gewährt wird, hängt von den Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten im betreffenden Land ab, wenn die Steuerbefreiung nicht ausdrücklich im Memorandum of Understanding vorgesehen ist. Andererseits ist im Ratsbeschluss von Rom 1993 eine Steuerbefreiung für OSZE-Institutionen vorgesehen (siehe Anhang 1 Absatz 8 in Anhang A). Mangels eines abgestimmten Standpunkts in dieser Frage bestehen erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Gastländern von Missionen.

27. Da das Übereinkommen keine generelle Immunität für ausländische Staaten und ihre diplomatischen Missionen in den Empfangsstaaten vorsieht, garantiert der Verweis auf sie in unseren Memoranda of Understanding nicht die Immunität der OSZE-Missionen von der innerstaatlichen Gerichtsbarkeit. Die Angelegenheit wird dem allgemeinen Völkerrecht und den örtlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten überlassen. Andererseits heißt es im Ratsbeschluss von Rom, dass die OSZE-Institutionen, ihr Vermögen und ihre Guthaben „... dieselbe Immunität von der Gerichtsbarkeit wie ausländische Staaten“ genießen (siehe Anhang 1 Absatz

4 in Anhang A). Doch kann in den Gastländern der Missionen in manchen Fällen selbst die Anwendung des Ratsbeschlusses von Rom nicht ausreichen, wo Ortskräften keine Immunität von der Gerichtsbarkeit gewährt wird. Bei einigen Missionen kam es bereits zur Verhaftung von Ortskräften, während diese ihre offiziellen Aufgaben wahrnahmen, und es erwies sich als schwierig, ihre Freilassung zu erreichen. Diese Situation kann den reibungslosen Betrieb der Mission insofern erschweren, als Ortskräfte einen großen Teil des in den OSZE-Missionen beschäftigten Personals ausmachen<sup>14</sup>.

28. Zur Abrundung des Bildes scheint es angezeigt, über diesbezügliche Erfahrungen der Vereinten Nationen zu berichten. Da die meisten Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen sind, gestalten sich Abschluss und Umsetzung von Vereinbarungen zur Einrichtung von Missionen oder Feldaktivitäten der Vereinten Nationen viel einfacher, genügt es doch, zur Gewährung von Vorrechten und Immunitäten auf die Bestimmungen dieses Übereinkommens hinzuweisen. Da das Übereinkommen außerdem von den Vertragsstaaten entsprechend ihren verfassungsrechtlichen Erfordernissen ratifiziert wurde, kann die Vereinbarung über die Einrichtung einer Mission der Vereinten Nationen nach ihrer Unterzeichnung durch den Vertreter des Landes und den Vertreter der Vereinten Nationen in Kraft treten. Da es kein derartiges Übereinkommen gibt, das auf die OSZE Anwendung findet, müssen bestimmte Länder, mit denen ein Memorandum of Understanding für die Einrichtung einer Mission ausgehandelt wird, dieses Memorandum of Understanding durch ihr Parlament ratifizieren lassen, wodurch sich sein Inkrafttreten verzögert.

### **II.3 Die Lage in anderen Teilnehmerstaaten**

29. Teilnehmerstaaten, die nicht Gastgeber einer OSZE-Institution oder -Mission sind, werden ersucht, die Rechtsfähigkeit der OSZE anzuerkennen und der OSZE und den Vertretern anderer Teilnehmerstaaten oder Beamten der OSZE für Aktivitäten in ihrem Hoheitsgebiet (Teilnahme an Treffen, Abschluss von Verträgen mit einer Firma im Land usw.) Vorrechte und Immunitäten zu gewähren. Ferner könnten Teilnehmerstaaten, die nicht Gastgeber einer OSZE-Institution oder -Mission sind, spezielle Bestimmungen für ihre eigenen Staatsangehörigen oder ständig in ihrem Hoheitsgebiet wohnhafte Personen, die in OSZE-Institutionen oder -Missionen beschäftigt sind, verabschieden.

30. Wie in Absatz 9 (b) erwähnt, haben abgesehen von den Gastländern der OSZE-Institutionen bisher sechs Teilnehmerstaaten den Ratsbeschluss von Rom 1993 umgesetzt. Da diese Implementierung jedoch „nach Maßgabe der verfassungsrechtlichen ... und sonstigen damit verbundenen Erfordernisse“ der Teilnehmerstaaten erfolgt, wurden die Vorrechte und Immunitäten nicht überall im selben Ausmaß gewährt. Unterschiede kann es zum Beispiel bei der Behandlung der Staatsangehörigen des Landes oder der Personen mit ständigem Wohnsitz im Land beziehungsweise bei der Steuerbefreiung geben.

31. Die Gründe, aus denen drei der Teilnehmerstaaten, die den Fragebogen aus dem Jahr 1994 beantworteten, bis zu diesem Zeitpunkt den Ratsbeschluss von Rom nicht umgesetzt hatten, scheinen von Interesse:

---

<sup>14</sup> Derzeit sind bei den OSZE-Missionen über 2700 Ortskräfte im Einsatz.

- (a) Belgien erklärte, dass es mangels Einigung in Bezug auf einen Vertrag über Vorrechte und Immunitäten der OSZE beabsichtige, den Ratsbeschluss von Rom durch Verabschiedung einseitiger gesetzlicher Vorschriften anzuwenden; dieses Verfahren sei jedoch komplizierter, da ihm nicht die Unterzeichnung eines Vertrags vorgegangen sei.
- (b) Finnland erklärte, es sei „nicht überzeugt, ob es notwendig sei, die bestehenden Rechtsvorschriften zu ändern, um der OSZE spezielle Vorrechte und Immunitäten einzuräumen“; es habe „in der praktischen Zusammenarbeit mit den OSZE-Institutionen auch ohne eine derartige Regelung keine nennenswerten Probleme gegeben“. Dennoch erklärte Finnland, dass OSZE-Bedienstete mit Diplomatenpässen ebenso behandelt würden wie andere Personen mit Diplomatenstatus.
- (c) Das Vereinigte Königreich erklärte erst 1994 und dann 1998, dass es aufgrund zeitlicher Zwänge in der Parlamentsarbeit nicht möglich gewesen sei, die zur Umsetzung des Ratsbeschlusses von Rom notwendigen gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen.

Seither hat keines dieser Länder über eine gegebenenfalls eingetretene Änderung informiert.

32. Das Fehlen der Rechtsfähigkeit in den meisten Teilnehmerstaaten könnte in der Praxis negative Auswirkungen für die OSZE haben, da die Einsätze der Organisation in vielen Staaten zum Beispiel die Vergabe von Aufträgen und Beschaffungsaktivitäten erfordern. Es ist verständlich, dass diese Situation der OSZE Nachteile bringen kann, etwa wenn ein Lieferant Klage bei einem örtlichen Gericht in einem Land erhebt, das der OSZE nach innerstaatlichem Recht keine Rechtsfähigkeit und keine Vorrechte und Immunitäten gewährt hat.

33. Ein unbefriedigender Zustand ist auch der unsichere Status von Personen, die bei OSZE-Institutionen oder -Missionen beschäftigt sind, in ihrem Herkunftsland, da er zu einer Ungleichbehandlung von Bediensteten je nach ihrer Staatsangehörigkeit führt. Das gilt vor allem in der Besteuerungsfrage: Einige Teilnehmerstaaten besteuern die OSZE-Gehälter ihrer Staatsangehörigen, selbst wenn diese in einem anderen Land leben und arbeiten, während andere Länder dies deshalb nicht tun, weil diese Personen nicht in ihrem Hoheitsgebiet leben und arbeiten. Natürlich könnte dieses Problem durch Vereinbarungen zur Steuerbefreiung oder Rückerstattung der von OSZE-Gehältern bezahlten Steuern gelöst werden, Voraussetzung für derartige Vereinbarungen könnte jedoch die Anerkennung der Rechtsfähigkeit der OSZE nach internationalem oder innerstaatlichem Recht sein.

#### **II.4 Die Rechtsstellung der OSZE**

34. Zur Abrundung des Bildes ist es angezeigt, die Frage der Rechtsstellung der OSZE zu prüfen. Die OSZE verfügt über die wesentlichen Eigenschaften, um sie in die Kategorie einer zwischenstaatlichen Organisation einzureihen. Während nach traditioneller Sichtweise der Abschluss eines Gründungsvertrags als wesentliche Voraussetzung für die Entstehung einer zwischenstaatlichen Organisation gilt, betrachtet eine andere Denkschule das Nichtvorhandensein eines formalen Gründungsvertrags nicht unbedingt als Hindernis dafür, dass ein internationales Gremium den Status einer internationalen Organisation mit eigener Rechtsfähigkeit besitzt oder erwirbt. Die Struktur und die Funktionen der OSZE haben im Laufe der Jahre maßgebliche Änderungen erfahren, die sie alle anderen internationalen Organisationen ähnlicher werden ließen.

35. Die Funktionen der OSZE passen in die Typologie der Funktionen anderer Organisationen. Sie betreffen die Machtbefugnisse und Handlungen der Organisation in ihrer Gesamtheit und werden auf internationaler Ebene und durch international etablierte Mechanismen wahrgenommen. Zu den Dimensionen des Programms der OSZE gehören die wirtschaftlichen, ökologischen, menschlichen und politischen Aspekte von Sicherheit und Stabilität. Die Überprüfung der Einhaltung internationaler/OSZE-Verpflichtungen und die Zusammenarbeit mit anderen zwischenstaatlichen Organisationen sind zu wichtigen Aspekten der Arbeit der OSZE geworden, und die Festsetzung von Normen und Verhaltensregeln in Bereichen, mit denen sich die OSZE befasst, ist ein wichtiges Element in den OSZE-Aktivitäten.

36. Auch hat die Inexistenz eines Gründungsvertrags die Teilnehmerstaaten nicht daran gehindert, die OSZE im Laufe der Jahre mit Eigenschaften auszustatten, die in der Regel als die einer internationalen Organisation angesehen werden:

- (a) Eine feste Organisationsstruktur mit ständigen Organen, die im Namen der Organisation handeln, mit klassischer Gliederung: Entscheidungsfindung, politisch/ausführend und ausführend/administrativ. Die Lehrmeinung betrachtet die Schaffung solcher Organe als eindeutige Absichtsbekundung der Staaten, eine Organisation ins Leben rufen zu wollen, die von sich aus handlungsfähig ist.
- (b) Die OSZE ist nicht länger nur der Rahmen für Treffen und für die Organisation der Zusammenarbeit zwischen Staaten; sie handelt als eine Organisation mit eigenständigen Funktionen, die ihr von den Teilnehmerstaaten übertragen wurden. Nach der gängigen Lehrmeinung setzt eine solche Autonomie voraus, dass die Organisation über die zur Durchführung ihres Mandats auf internationaler Ebene und nach dem Völkerrecht notwendigen Fähigkeiten verfügt, das heißt, dass die Organisation ein Völkerrechtssubjekt geworden ist. Der Umstand, dass die Handlungsfähigkeit dem von den politischen Organen festgelegten Mandat und ebensolchen Befugnissen unterliegt, ändert nichts an dieser Situation. Die Funktionen und Machtbefugnisse internationaler Organisationen können in unterschiedlichster Form festgelegt sein - eine Charta, eine Satzung oder eine Reihe politischer Beschlüsse oder spezifischer Mandate innerhalb des von den Mitgliedstaaten bestimmten politischen Gesamtrahmens - und die Art und Weise, wie die Befugnisse und Einschränkungen der Handlungsfreiheit einer Organisation festgelegt werden, ist vermutlich kein entscheidender Faktor.
- (c) Die Kontinuität in den Funktionen einer Organisation ist wichtig; die Schaffung eines Gremiums für einen speziellen Zweck von beschränkter Dauer (etwa einer Kommission) würde in der Regel diese wesentliche Voraussetzung für die Gründung einer internationalen Organisation nicht erfüllen. Es besteht kein Zweifel, dass die OSZE diese Kontinuität aufweist.
- (d) Das Finanzsystem der OSZE mit einem Verteilerschlüssel für die Teilnehmerstaaten und zusätzlicher Finanzierung nach vereinbarten Kriterien ist dem anderer internationaler Organisationen vergleichbar.
- (e) Die Bediensteten der OSZE sind Angestellte der Organisation (internationale Bedienstete und Ortskräfte) und nicht der Teilnehmerstaaten. Die OSZE bedient sich zwar weitgehend, zum Teil aus finanziellen Gründen, des Mechanismus der Dienst-

zuteilung von nationalem Personal, doch unterstehen diese Beamten für die Dauer ihrer Dienstzuteilung ausschließlich der Organisation und nicht ihrem Heimatstaat.

- (f) Die OSZE hat ferner eine interne Rechtsstruktur und Normen eingeführt (Personalstatut und Dienstvorschriften, Finanzvorschriften, Finanzinstruktionen, Organisations- und Verwaltungsdirektiven) und verfügt über einen eigenen Mechanismus zur Beilegung dienstrechtlicher Streitfälle durch ein Schiedsgremium und nicht durch innerstaatliche Gerichte.
- (g) Schließlich genießt die OSZE - wenn auch nur in einigen wenigen Staaten - Vorrechte und Immunitäten, die denen anderer internationaler Organisationen durchaus ähnlich sind.

#### SCHLUSSFOLGERUNGEN

37. Sechs Jahre nach der Verabschiedung des Ratsbeschlusses von Rom stellt sich die Situation wie folgt dar: Der Beschluss wurde durch die Teilnehmerstaaten nur unzureichend umgesetzt, und die Regelung der Vorrechte und Immunitäten der OSZE ist alles andere als einheitlich. Dieser Zustand ist unbefriedigend, da der Mangel an Rechtsfähigkeit und Vorrechten und Immunitäten in den meisten Teilnehmerstaaten den reibungslosen Betrieb der OSZE-Institutionen und -Missionen behindert.

38. Es besteht daher ganz offensichtlich die Notwendigkeit, dass die Rechtsfähigkeit der OSZE in allen Teilnehmerstaaten anerkannt wird und dass ihr Vorrechte und Immunitäten eingeräumt werden. Dazu bieten sich mehrere Lösungen an:

- (a) Multilaterale Maßnahmen nach dem Völkerrecht durch
  - (i) die Ratifikation eines Gründungsvertrags, der detaillierte Bestimmungen über die Vorrechte und Immunitäten der OSZE enthält<sup>15</sup>, oder
  - (ii) den Abschluss eines Übereinkommens über die Rechtsfähigkeit und die Vorrechte und Immunitäten der OSZE.

Diese Lösungen hätten den Vorteil, dass die OSZE über eine ausdrücklich anerkannte internationale Rechtsfähigkeit verfügen würde. Man könnte schwerlich darauf beharren, dass Staaten eine Organisation zur Durchführung von Aktivitäten und konkreter Mandate auf internationaler Ebene benötigen, ohne sie mit der hierfür notwendigen Rechtsfähigkeit auszustatten. Die Verleihung der internationalen Rechtsfähigkeit an die OSZE würde sich in mehrfacher Hinsicht positiv auswirken: Es gäbe keinen Zweifel an der Gültigkeit der von ihr abgeschlossenen Übereinkommen; als Partei eines Übereinkommens wäre die OSZE auch in einer stärkeren Position, wenn es darum geht, ihren Status und die Vorrechte und Immunitäten ihres Personals an den Dienstorten ihrer Institutionen durchzusetzen; es könnte ein allgemeines Übereinkommen über Vorrechte und Immunitäten ausgehandelt werden, was nicht nur jeden Zweifel an der Rechtsfähigkeit der OSZE nach innerstaatlichem Recht beseitigen,

---

<sup>15</sup> Wenn der Gründungsvertrag nur allgemeine Bestimmungen über die Vorrechte und Immunitäten der Organisation enthält, wird er durch ein Übereinkommen über Vorrechte und Immunitäten ergänzt werden müssen.

sondern auch den notwendigen Schutz der OSZE, ihres Personals und ihrer Vermögenswerte gewährleisten würde. Es könnten entsprechende Amtssitzabkommen oder ähnliche Vereinbarungen, die alle Institutionen und Büros erfassen, abgeschlossen werden. Die Rechtspersönlichkeit nach dem Völkerrecht würde die OSZE auch in ihrer Fähigkeit stärken, mit anderen internationalen Organisationen gleichberechtigt zusammenzuarbeiten, und würde alle Zweifel an ihrer eigenständigen Handlungsfähigkeit zerstreuen.

- (b) Einseitige Maßnahmen nach innerstaatlichem Recht nach der Verabschiedung eines neuen Ministerratsbeschlusses zur Frage der Rechtsfähigkeit und der Vorrechte und Immunitäten der OSZE in ihrer Gesamtheit, einschließlich all ihrer Institutionen und Missionen, sowie zur Frage der Besteuerung und der Ortskräfte. Diese Lösung würde allerdings nur dann greifen, wenn sich die Teilnehmerstaaten zu einer gewissenhafteren Umsetzung des Beschlusses verpflichten, als es beim Ratsbeschluss von Rom 1993 der Fall war.

In diesem Zusammenhang sei betont, dass die Forderung nach einer vollinhaltlichen und einheitlichen Umsetzung des Ratsbeschlusses von Rom durch alle Teilnehmerstaaten keine sinnvolle Lösung zu sein scheint, da dieser Beschluss, wie bereits gesagt, insofern nicht mehr genügt, als er nicht alle existierenden OSZE-Institutionen beziehungsweise die Missionen einschließt und auch Fragen der Besteuerung und der Ortskräfte ausklammert.

39. Die verschiedenen vorgeschlagenen Optionen können von den einzelnen Teilnehmerstaaten je nach Standpunkt als realistisch oder unrealistisch angesehen werden. Fest steht jedoch, dass eine Lösung gefunden werden muss, da die Situation nicht so bleiben kann, wie sie derzeit ist.

Anhang A: Beschluss Nr. 2 des Rattreffens von Rom mit Anhang 1

Anhang B: Beschluss Nr. 25 des Ständigen Rates

Anhang A

KSZE  
VIERTES TREFFEN DES RATES  
ROM 1993

CSCE/4-C/Dec.2  
Rom, 1. Dezember 1993  
DEUTSCH  
Original: ENGLISCH

RECHTSFÄHIGKEIT, VORRECHTE UND IMMUNITÄTEN

1. Auf seinem Treffen in Rom am 30. November und 1. Dezember 1993 behandelte der KSZE-Rat den Bericht über die Zweckmäßigkeit einer Übereinkunft, die den KSZE-Institutionen einen international anerkannten Status verleiht, den die KSZE-Ad-hoc-Gruppe von Rechts- und anderen Experten dem 24. AHB-Treffen vorgelegt hatte.
2. Die Minister verwiesen erneut darauf, dass es von Bedeutung sei, unter Beibehaltung der Flexibilität und Offenheit des KSZE-Prozesses dafür zu sorgen, dass die Institutionen ihre Funktionen besser wahrnehmen können. Sie waren darin einig, dass übersichtlichere Verwaltungsstrukturen und ein klar definierter operativer Rahmen für die KSZE von Vorteil wären, damit Sicherheit und Zusammenarbeit zwischen allen KSZE-Teilnehmerstaaten auf eine festere Grundlage gestellt werden können.
3. Die Minister sahen sich durch die Tatsache bestärkt, dass die Regierungen jener Länder, die das KSZE-Sekretariat, das Konfliktverhütungszentrum (KVZ) und das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) beherbergen, in ihrem gesetzlichen Rahmen Maßnahmen getroffen haben, um diesen Institutionen und dem KSZE-Personal sowie den Vertretern der KSZE-Teilnehmerstaaten eine ähnliche Behandlung zuteil werden zu lassen wie den Vereinten Nationen, deren Personal und den dortigen Vertretern.
4. Die Minister stellten fest, dass die Tätigkeit der KSZE-Institutionen und ihres Personals und der KSZE-Missionen in den KSZE-Teilnehmerstaaten an Umfang zugenommen hat und dass es wichtig sei, dass alle Teilnehmerstaaten diesen Institutionen und Personen eine angemessene Behandlung zuteil werden lassen.
5. Die Minister waren darin einig, dass es zweckmäßig sei, den KSZE-Institutionen auf dem Hoheitsgebiet aller KSZE-Teilnehmerstaaten Rechtsfähigkeit zu verleihen, insbesondere die Vertragsfähigkeit, die Fähigkeit, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen sowie rechtliche Verfahren anzustrengen und sich daran zu beteiligen.
6. Die Minister waren ferner darin einig, dass es angebracht sei, den KSZE-Institutionen, deren Beamten und Bediensteten sowie dem Generalsekretär der KSZE und dem Hohen Kommissar für nationale Minderheiten und deren Mitarbeitern, den Teilnehmern von KSZE-Missionen und den Vertretern der Teilnehmerstaaten in einem für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Ausmaß Vorrechte und Immunitäten zu gewähren.



7. In den meisten Teilnehmerstaaten fällt es jedoch in den Zuständigkeitsbereich der gesetzgebenden Körperschaften, Vorschriften betreffend die Rechtsstellung der KSZE-Institutionen, die Vorrechte und Immunitäten zu erlassen.

8. Ausgehend von diesen Überlegungen und um zur Harmonisierung der anzuwendenden Vorschriften beizutragen, nahmen die Minister die in Anhang 1 ausgeführten Bestimmungen an. Sie empfehlen den Teilnehmerstaaten, diese Bestimmungen nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen und sonstigen einschlägigen Voraussetzungen durchzuführen.

Die Teilnehmerstaaten werden den Generalsekretär der KSZE bis spätestens 31. Dezember 1994 über die diesbezüglich getroffenen Maßnahmen informieren.

9. Die Minister kamen überein, dass dieser Beschluss den Absatz I.1 (Rechtliche Grundlage) der Empfehlungen der Ad-hoc-Expertengruppe der Teilnehmerstaaten für Regelungen für Verwaltung, Finanzen und Personal der vom Pariser Gipfel geschaffenen institutionellen KSZE-Strukturen, die vom Ausschuss Hoher Beamter am 29. Januar 1991 angenommen wurden (Dokument CSCE/HB/Dec.1), ersetzt und dass er auf keine anderen im Rahmen der KSZE eingegangenen Verpflichtungen betreffend Vorrechte und Immunitäten Anwendung findet.

Es wird jedoch davon ausgegangen, dass dieser Beschluss keinen Einfluss darauf hat, welche Behandlung den in Absatz 3 oben erwähnten KSZE-Institutionen, dem KSZE-Personal sowie den Vertretern der KSZE-Teilnehmerstaaten aufgrund der Gesetzgebung oder administrativer Maßnahmen zuteil wird, die von den Gaststaaten gemäß dem oben erwähnten, vom Ausschuss Hoher Beamter angenommenen Beschluss (Dokument CSCE/HB/Dec.1) getroffen wurden.

Anhang 1 zu Anhang A

CSCE/4-C/Dec.2

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE RECHTSFÄHIGKEIT DER  
KSZE-INSTITUTIONEN SOWIE ÜBER VORRECHTE UND IMMUNITÄTEN

RECHTSFÄHIGKEIT DER KSZE-INSTITUTIONEN

1. Die KSZE-Teilnehmerstaaten werden nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen, gesetzgeberischen und sonstigen einschlägigen Voraussetzungen folgenden KSZE-Institutionen eine für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Rechtsfähigkeit gewähren, insbesondere die Vertragsfähigkeit, die Fähigkeit, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen sowie rechtliche Verfahren anzustrengen und sich daran zu beteiligen:

- dem KSZE-Sekretariat,
- dem Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR),
- allen anderen vom KSZE-Rat festgelegten KSZE-Institutionen.

VORRECHTE UND IMMUNITÄTEN

Allgemeines

2. Die KSZE-Teilnehmerstaaten gewähren nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen, gesetzgeberischen und sonstigen einschlägigen Voraussetzungen die in den Absätzen 4 - 16 unten ausgeführten Vorrechte und Immunitäten.

3. Die Vorrechte und Immunitäten werden den KSZE-Institutionen lediglich im Interesse dieser Institutionen gewährt. Der Generalsekretär der KSZE kann in Absprache mit dem amtierenden Vorsitzenden die Immunität aufheben.

Die Vorrechte und Immunitäten werden Personen nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt, sondern zu dem Zweck, die unabhängige Wahrnehmung ihrer Aufgaben sicherzustellen. Die Immunität wird in allen Fällen aufgehoben, in denen sie verhindern würde, dass der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen sie ohne Schädigung des Zweckes, für den sie gewährt wird, aufgehoben werden kann. Ein Beschluss über die Aufhebung der Immunität wird gefasst:

- für Beamte und Mitarbeiter der KSZE-Institutionen und die Teilnehmer von KSZE-Missionen vom Generalsekretär der KSZE in Absprache mit dem amtierenden Vorsitzenden;
- für den Generalsekretär und den Hohen Kommissar für nationale Minderheiten vom amtierenden Vorsitzenden.

Jede Regierung kann die Immunität ihrer eigenen Vertreter aufheben.

#### KSZE-Institutionen

4. Die KSZE-Institutionen, ihr Vermögen und ihre Guthaben, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, genießen in Bezug auf die Gerichtsbarkeit dieselbe Immunität wie ausländische Staaten.
5. Die Räumlichkeiten der KSZE-Institutionen sind unverletzlich. Ihr Vermögen und ihre Guthaben, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, sind der Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung und Enteignung entzogen.
6. Die Archive der KSZE-Institutionen sind unverletzlich.
7. Ohne irgendwelchen finanziellen Kontrollen, Regelungen oder Stillhaltemaßnahmen unterworfen zu sein, können die KSZE-Institutionen
  - (a) Mittel und Beträge in allen Währungen und in einem Ausmaß besitzen, das zur Durchführung von Transaktionen notwendig ist, die ihren Zielen entsprechen;
  - (b) ihre Mittel oder Devisen von einem Staat in einen anderen Staat oder innerhalb eines Staates frei transferieren und alle in ihrem Besitz befindlichen Devisen in eine andere Währung umwechseln.
8. Die KSZE-Institutionen, ihre Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögenswerte genießen Befreiung
  - (a) von jeder direkten Steuer; jedoch verlangen die KSZE-Institutionen keine Befreiung von Steuern, die lediglich Gebühren für Leistungen öffentlicher Versorgungsdienste darstellen;
  - (b) von allen Einfuhr- und Ausfuhrzöllen hinsichtlich der von den KSZE-Institutionen für ihren amtlichen Gebrauch ein- oder ausgeführten Gegenstände; die demgemäß zollfrei eingeführten Gegenstände dürfen jedoch nicht in dem Staat verkauft werden, in den sie eingeführt wurden, es sei denn zu Bedingungen, denen die Regierung dieses Staates zugestimmt hat.
9. Wenn zur Ausübung der amtlichen Tätigkeit der KSZE-Institutionen erforderliche Güter oder Dienstleistungen von erheblichem Wert hergestellt oder verwendet werden und der Preis dieser Güter und Dienstleistungen Abgaben und Steuern enthält, gewährt der Staat, der die Abgaben und Steuern erhoben hat, die Befreiung oder die Rückerstattung des Betrags dieser Steuern und Abgaben.
10. Für ihren amtlichen Nachrichtenverkehr genießen die KSZE-Institutionen dieselbe Behandlung, wie sie diplomatischen Missionen gewährt wird.

#### Ständige Missionen der Teilnehmerstaaten

11. Teilnehmerstaaten, auf deren Hoheitsgebiet sich ständige KSZE-Missionen befinden, gewähren diesen Missionen und ihren Mitgliedern Vorrechte und Immunitäten in Übereinstimmung mit dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen von 1961.

Vertreter von Teilnehmerstaaten

12. Vertreter von Teilnehmerstaaten, die KSZE-Tagungen beiwohnen oder an der Arbeit der KSZE-Institutionen teilnehmen, genießen während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und während ihrer Reisen nach oder von dem Tagungsort folgende Vorrechte und Immunitäten:

- (a) Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen;
- (b) Unverletzlichkeit aller Papiere und Schriftstücke;
- (c) Befreiung für sich selbst und ihre Ehegatten von allen Einwanderungsbeschränkungen und der Ausländermeldepflicht, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt wird;
- (d) in Bezug auf Devisenerleichterungen dieselben Vorrechte wie Diplomaten ausländischer Staaten;
- (e) in Bezug auf ihr persönliches Gepäck dieselben Immunitäten und Erleichterungen wie Diplomaten ausländischer Staaten.

Die Bestimmungen dieses Absatzes finden keine Anwendung auf das Verhältnis zwischen einem Vertreter zu dem Staat, dessen Vertreter er/sie ist oder war.

In diesem Absatz umfasst der Begriff "Vertreter" alle Delegierten, stellvertretenden Delegierten, Berater, technischen Experten und Sekretäre von Delegationen.

KSZE-Beamte

13. Die KSZE-Beamten genießen folgende Vorrechte und Immunitäten:

- (a) Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen, einschließlich ihrer schriftlichen und mündlichen Äußerungen;
- (b) Befreiung von jeder nationalen Dienstleistung;
- (c) Befreiung für sich selbst, ihre Ehegatten und die von ihnen unterhaltenen Familienmitglieder von allen Einwanderungsbeschränkungen und der Ausländermeldepflicht, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt wird;
- (d) in Bezug auf Devisenerleichterungen dieselben Vorrechte wie Bedienstete vergleichbaren Ranges, die den bei der betreffenden Regierung beglaubigten diplomatischen Missionen angehören;
- (e) für sich selbst, ihre Ehegatten und die von ihnen unterhaltenen Familienmitglieder in Zeiten internationaler Krisen dieselben Erleichterungen bezüglich der Heimbeförderung wie diplomatische Vertreter;

- (f) das Recht, ihre Möbel und ihre persönliche Habe bei ihrem ersten Amtsantritt in dem betreffenden Staat zollfrei einzuführen und dieselben Güter zollfrei auszuführen, wenn sie ihre Dienststelle verlassen.

Kein Teilnehmerstaat ist verpflichtet, die in den Punkten (b) - (f) oben angeführten Vorrechte und Immunitäten seinen eigenen Staatsangehörigen oder Personen, die in dem betreffenden Staat ständig ansässig sind, zu gewähren.

Die Frage der Befreiung von der Einkommensteuer für KSZE-Beamte wird von diesem Absatz nicht berührt.

In diesem Absatz umfasst der Begriff "KSZE-Beamte" den Generalsekretär, den Hohen Kommissar für nationale Minderheiten und Personen, die vom entsprechenden Entscheidungsgremium der KSZE festgelegte Posten innehaben oder von einem solchen Gremium ernannt wurden.

14. Die Bediensteten der KSZE-Institutionen sind von den im Gaststaat geltenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit befreit, sofern sie der Sozialversicherungsgesetzgebung ihres Heimatstaates unterstehen oder freiwillig Beiträge an eine private Versicherung leisten, die angemessene Leistungen erbringt.

Sofern die Bediensteten der KSZE-Institutionen durch ein Sozialversicherungssystem der KSZE-Institution oder ein System, dem die KSZE-Institution angehört, das angemessene Leistungen erbringt, gedeckt sind, sind sie von der verpflichtenden staatlichen Sozialversicherung befreit.

#### Teilnehmer von KSZE-Missionen

15. Teilnehmer von KSZE-Missionen, die von einem Entscheidungsgremium der KSZE eingesetzt wurden, sowie persönliche Vertreter/Beauftragte des amtierenden Vorsitzenden genießen in Ausübung ihrer Aufgaben für die KSZE folgende Vorrechte und Immunitäten:

- (a) Immunität von Verhaftung oder Anhaltung;
- (b) Immunität von der Gerichtsbarkeit, auch nach Beendigung ihrer Mission, hinsichtlich ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen (einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen);
- (c) Unverletzlichkeit aller Papiere und Schriftstücke;
- (d) das Recht, Codes zu verwenden sowie Papiere und Korrespondenz durch Kurier oder in versiegelten Postsäcken zu empfangen; hierfür gelten dieselben Vorrechte und Immunitäten wie für diplomatische Kuriere und diplomatisches Kuriergepäck;
- (e) dieselbe Befreiung von allen Maßnahmen zur Einwanderungsbeschränkung und allen Formalitäten der Ausländermeldepflicht, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt wird;

- (f) in Bezug auf Devisenerleichterungen dieselben Vorrechte wie Diplomaten ausländischer Staaten;
- (g) in Bezug auf ihr persönliches Gepäck dieselben Vorrechte und Erleichterungen wie Diplomaten;
- (h) in Zeiten internationaler Krisen dieselben Erleichterungen bezüglich der Heimbeförderung wie Diplomaten;
- (i) das Recht auf Verwendung eigener Symbole oder Flaggen auf ihren Räumlichkeiten und Fahrzeugen.

Der von den KSZE-Missionen in Ausübung ihres Mandats benutzten Ausrüstung wird dieselbe Behandlung gewährt, wie sie in den Absätzen 4, 5, 8 und 9 vorgesehen ist.

16. Teilnehmer anderer unter der Schirmherrschaft der KSZE stehender Missionen als der in Absatz 15 genannten genießen in Ausübung ihrer Aufgaben für die KSZE die in Absatz 15, Buchstaben b, c, e und f vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten. Der amtierende Vorsitzende kann darum ersuchen, dass diesen Teilnehmern die Vorrechte und Immunitäten nach Absatz 15, Buchstaben a, d, g, h und i in Situationen gewährt werden, in denen sie auf konkrete Schwierigkeiten stoßen könnten.

#### KSZE-PERSONAL AUSWEIS

17. Die KSZE kann Personen, die dienstlich für die KSZE unterwegs sind, einen KSZE-Personalausweis ausstellen. Dieses Dokument, das nicht als Ersatz für normale Reisedokumente gilt, wird in der in Anhang A festgelegten Form ausgestellt und berechtigt den Inhaber, in der darin beschriebenen Weise behandelt zu werden.

18. Stellt der Inhaber eines solchen KSZE-Personalausweises einen (etwa erforderlichen) Sichtvermerk-Antrag, so ist der Antrag möglichst umgehend zu bearbeiten.

Anhang A zu Anhang 1 von Anhang A

KSZE-PERSONAL AUSWEIS

Vorname:

Familienname:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Inhaber des Reisepasses/Diplomatenpasses Nr. ....., ausgestellt am ..... von ...

Hiermit wird bescheinigt, dass die in diesem Dokument genannte Person vom ..... bis ..... in dem (den) folgenden KSZE-Teilnehmerstaat(en) für die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa ("KSZE") Amtsgeschäfte verrichtet: .....

Die KSZE ersucht hiermit alle Betroffenen, die in diesem Dokument genannte Person

- unverzüglich und ungehindert passieren zu lassen und
- ihr wenn nötig allen erforderlichen rechtlichen Beistand und Schutz zu gewähren.

Dieses Dokument gilt nicht als Ersatz für Reisedokumente, die unter Umständen für die Ein- und Ausreise erforderlich sind.

Ausgestellt in ..... am ..... von ..... (entsprechendes KSZE-Organ)

Unterschrift:

Titel:

Anmerkung: Dieses Dokument wird in den sechs offiziellen KSZE-Sprachen ausgestellt. Es enthält auch eine Übersetzung in die Sprache beziehungsweise Sprachen des Landes beziehungsweise der Länder, die der Inhaber des Dokuments besucht, sowie eine Übersetzung in die Sprache beziehungsweise Sprachen, die von den im Gebiet der Dienstreise eventuell anwesenden Militär- oder Polizeikräften verwendet wird.

Anhang B



**Organisation für Sicherheit und  
Zusammenarbeit in Europa  
Ständiger Rat**

PC.DEC/25  
2. März 1995

DEUTSCH  
Original: ENGLISCH

---

**10. Plenarsitzung**

PC-Journal Nr. 10, Punkt 5(c)

**BESCHLUSS Nr. 25**

Der Ständige Rat,

angesichts der Tatsache, dass die Frage der Einkommensteuer für von der OSZE ausbezahlte Bezüge in dem vom Rat in Rom angenommenen Dokument über Rechtsfähigkeit, Vorrechte und Immunitäten (siehe CSCE/4-C/Dec.2) nicht behandelt wurde,

unter Hinweis auf den Bericht des Ständigen Ausschusses vom 21. Juli 1994 über die Erstellung eines umfassenden Systems zur Personaleinstufung und einer Gehaltsstruktur für die KSZE, in dem der Generalsekretär ersucht wurde, Fragen im Zusammenhang mit der Besteuerung mit hoher Dringlichkeitsstufe und in dem Bemühen zu behandeln, die Gleichbehandlung der Staatsangehörigen aller Teilnehmerstaaten sowie die Kostenwirksamkeit des Systems sicherzustellen (siehe CSCE/29-PC/Dec.1),

ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten eine Übersicht über die von den Teilnehmerstaaten derzeit und gegebenenfalls in Zukunft geübte Praxis in Bezug auf die Besteuerung von OSZE-Mitarbeitern zu erstellen und unter anderem folgende Fragen zu klären:

1. Unterliegen die OSZE-Bezüge ihrer bei der OSZE beschäftigten Staatsangehörigen der Besteuerung?
2. Wären sie bereit, die gegebenenfalls von ihnen bei der OSZE beschäftigten Staatsangehörigen abgeführten Steuern der OSZE rückzuerstatten?

Bei der Sondierung dieser Fragen sollte der Generalsekretär die diesem Beschluss angefügten Fragen (Anlage) ansprechen.



Der Generalsekretär wird ersucht, dem Ständigen Rat bis spätestens 15. Juni 1995 über das Ergebnis seiner Bemühungen zu berichten.

Fragen bezüglich der Besteuerung

1. Besteuern Sie die Gehälter und sonstigen Bezüge, welche die OSZE ihren Mitarbeitern oder Angestellten ausbezahlt, wenn diese
  - (a) eigene Staatsangehörige sind?
  - (b) fremde Staatsangehörige sind?

Wenn ja: Unterliegen die ausgezahlten Beträge zur Gänze oder zum Teil der Besteuerung?

2. Unterscheiden Sie zwischen Staatsangehörigen, die ihren ständigen Wohnsitz im Gastland einer OSZE-Institution haben, und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist?
3. Unter welchen Voraussetzungen würde Ihr Land Mitarbeiter und Angestellte der OSZE von der Besteuerung ihrer Einkünfte befreien?
4. Kann Ihr Land bei derzeitiger Lage der Dinge der OSZE Steuern rückerstatten, die von OSZE-Mitarbeitern und -Angestellten abgeführt werden?

Wenn nein: Wäre eine solche Rückerstattung in Zukunft denkbar?



**Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa**

**Der Generalsekretär**

**Wien, 22. März 2000**

**An: Alle Delegationsleiter**

**Betreff: Ergänzung zum Hintergrundbericht des Sekretariats (SEC.GAL/20/00 - 6. März 2000): Rechtsfähigkeit und Vorrechte und Immunitäten der OSZE**

Es wird mitgeteilt, dass nach jüngsten Informationen der russischen Delegation bei der OSZE die Russische Föderation in die Liste der Teilnehmerstaaten aufzunehmen ist, die auf das Ersuchen des Generalsekretärs aus dem Jahr 1998 um aktualisierte Informationen über die Umsetzung des Ratsbeschlusses von Rom geantwortet haben.

In einem Schreiben vom 28. August 1998 erklärte die Russische Föderation, dass „Vorrechte und Immunitäten im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation auf der Grundlage eines internationalen Vertrags gewährt werden können“, und dass „die völkerrechtliche Verankerung von Vorrechten und Immunitäten ein konkreter Schritt mit dem Ziel wäre, die OSZE mit den geeigneten Fähigkeiten auszustatten, die sie zur Durchführung ihrer großen Aufgaben als regionale Organisation und insbesondere zur Erleichterung ihrer Feldaktivitäten benötigt“.

DIE RECHTSFÄHIGKEIT UND DIE VORRECHTE  
UND IMMUNITÄTEN DER OSZE

NON-PAPER DER AMTIERENDEN VORSITZENDEN

6. Juni 2000

Einleitung

1. In der Erkenntnis, „dass sich die OSZE-Aktivitäten enorm entwickelt und diversifiziert haben“ und im Bewusstsein der Tatsache, „dass eine große Anzahl von OSZE-Teilnehmerstaaten nicht in der Lage war, den Beschluss des Ratstreffens von Rom 1993 umzusetzen, und dass die fehlende Rechtsfähigkeit der Organisation zu Schwierigkeiten führen kann“, verpflichteten sich die Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten, „sich zu bemühen, diesbezüglich Abhilfe zu schaffen“ (Europäische Sicherheitscharta, Absatz 18, Istanbul, November 1999), und beauftragten „den Ständigen Rat, durch eine allen Teilnehmerstaaten offen stehende informelle Arbeitsgruppe einen Bericht an das nächste Ministerratstreffen auszuarbeiten, der auch Empfehlungen zur Verbesserung der Lage enthält“ (Gipfelerklärung von Istanbul, Absatz 34, November 1999).

2. Im März 2000 legte das OSZE-Sekretariat ein Hintergrundpapier<sup>1</sup> vor, in dem auf die ungenügende Umsetzung des Ratsbeschlusses von Rom durch die meisten Teilnehmerstaaten hingewiesen und die Schwierigkeiten betont wurden, mit denen die Organisation durch das Fehlen einer eigenen Rechtspersönlichkeit nach dem Völkerrecht<sup>2</sup>, mangelnde Rechtsfähigkeit<sup>3</sup> und die ungenügende und uneinheitliche Gewährung von Vorrechten und Immunitäten konfrontiert ist.

3. Zur Behandlung dieser Frage sollten zwei Maßnahmen ergriffen werden:

- Klärung der Frage, welche die beste Methode ist, um der OSZE Rechtsfähigkeit/Rechtspersönlichkeit zu verleihen und ihr Vorrechte und Immunitäten einzuräumen;
- Festlegung der Vorrechte und Immunitäten, die der OSZE, ihren Institutionen, Missionen und Bediensteten sowie den Delegationen bei der OSZE und den persönlichen Vertretern/Beauftragten des Vorsitzes von den Teilnehmerstaaten einzuräumen wären.

---

<sup>1</sup> SEC.GAL/20/00, 6. März 2000

<sup>2</sup> d. h. die Anerkennung als Völkerrechtssubjekt, das unabhängige völkerrechtliche Rechte und Pflichten hat, etwa die Fähigkeit, Vertragspartei zu sein

<sup>3</sup> d. h. die Fähigkeit der Organisation, Verträge zu schließen, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und zu veräußern sowie gerichtliche Verfahren einzuleiten und sich daran zu beteiligen

4. Das vorliegende Dokument konzentriert sich auf die erste Maßnahme. Hier kommen drei Optionen in Frage:

- einseitige Aktion: diese Option wurde 1993 vom KSZE-Rat gewählt;
- multilaterale Aktion: dies ist die übliche Lösung für internationale Organisationen und wurde 1993 ins Auge gefasst, jedoch letztendlich abgelehnt;
- bilaterale Aktion: dies ist eine alternative Lösung für den Fall, dass die beiden zuvor genannten Lösungen im speziellen Fall der OSZE für nicht geeignet angesehen werden.

#### 1. EINSEITIGE AKTION

##### 1.1 Bessere Umsetzung des Ratsbeschlusses von Rom

5. Der Ministerrat könnte die Teilnehmerstaaten aufrufen, diesen Beschluss wirksamer und innerhalb einer neuen Frist umzusetzen. Diese Option scheint jedoch nicht befriedigend, da der Ratsbeschluss von Rom gravierende Mängel aufweist:

- Der Beschluss gilt nicht für die OSZE als solche; das bedeutet, dass internationale Rechtspersönlichkeit, Rechtsfähigkeit sowie Vorrechte und Immunitäten nicht der OSZE in ihrer Gesamtheit gewährt werden.
- Er erfasst lediglich zwei Institutionen: das Sekretariat und das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte. Im Ratsbeschluss von Rom wird weder das Büro des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten noch das Büro des Beauftragten für Medienfreiheit erwähnt, und bisher hat weder der KSZE-Rat noch der Ständige Rat die Anwendung dieses Beschlusses auf diese Institutionen ausgedehnt.
- Die OSZE-Missionen sind nicht erfasst: Vorrechte und Immunitäten werden nur den Missionsmitgliedern gewährt. Den Missionen selbst werden weder Rechtsfähigkeit/ Rechtspersönlichkeit noch Vorrechte und Immunitäten verliehen. Die OSZE hat jedoch mit Stand 2000 einundzwanzig Feldmissionen im Einsatz.
- Ortskräfte der Missionen werden vom Ratsbeschluss von Rom nicht erfasst; dabei handelt es sich jedoch um über 2000 vor Ort tätige Personen, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gesetzliche Garantien (wie Immunität von der Gerichtsbarkeit) benötigen.
- Die Frage der Einkommensteuerbefreiung von OSZE-Beamten wurde im Ratsbeschluss von Rom nicht angesprochen; diese Frage, einschließlich der Besteuerung der Missionsmitglieder und Ortskräfte, sollte in Zukunft jedoch geregelt werden, da die derzeitige Situation unbefriedigend ist und Probleme in Bezug auf eine entsprechende Personalpolitik verursacht.

6. Ein weiterer Grund, warum diese Option ungeeignet erscheint, besteht darin, dass der Ratsbeschluss von Rom nach seiner Verabschiedung im Dezember 1993 nur von 14 Teilnehmerstaaten umgesetzt wurde und sich die Frage stellt, ob die anderen Teilnehmerstaaten bereit wären, den Beschluss im Jahr 2000 umzusetzen.

## 1.2 Verabschiedung eines neuen Ministerbeschlusses als Ersatz für den Ratsbeschluss von Rom

7. Diese Option würde bedeuten, dass ein neues Dokument ausgearbeitet werden muss, in dem neben den Fragen, die im Ratsbeschluss von Rom behandelt wurden, auch die Fragen geregelt werden, die im Ratsbeschluss von Rom ausgeklammert sind (siehe Punkt 1.1); dem Ministerrat müsste ein Beschluss zur Genehmigung vorgelegt werden, in dem die Teilnehmerstaaten zur Umsetzung dieses Dokuments im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts aufgerufen werden. Die Teilnehmerstaaten würden darin ersucht werden, innerhalb einer bestimmten Frist über die Maßnahmen zur Durchführung des Dokuments zu berichten.

8. Diese Option ist eindeutig der vorherigen vorzuziehen, weist aber ebenfalls gewisse Nachteile auf:

- Erstens stellt sich die Frage, wie die Teilnehmerstaaten angesichts der unbefriedigenden Umsetzung des Ratsbeschlusses von Rom veranlasst werden können, diesen neuen Beschluss gewissenhafter und fristgerecht umzusetzen.
- Zweitens könnte es Teilnehmerstaaten, die den Ratsbeschluss von Rom umgesetzt haben, schwer fallen, die zuständigen Behörden ihres Landes zu veranlassen, die notwendigen Maßnahmen zum Ersatz des Römer Beschlusses und zur Umsetzung des neuen Beschlusses zu ergreifen.
- Schließlich sei festgehalten, dass die Verleihung von Rechtsfähigkeit und von Vorrechten und Immunitäten durch einseitige Maßnahmen nicht dieselbe Rechtskraft hat, wie dies anhand eines internationalen Übereinkommens der Fall wäre.

### Schlussfolgerung

9. Die Gefahr, dass der neue Ministerbeschluss nicht in ausreichendem Maße und einheitlich umgesetzt wird, wäre dieselbe wie beim Ratsbeschluss von Rom. Deshalb kann die Option der „einseitigen Aktion“, selbst wenn der Ratsbeschluss von Rom ersetzt wird, keinesfalls als befriedigend angesehen werden.

## 2. MULTILATERALE AKTION

### 2.1 Gründungsvertrag

10. Diese Option wäre die beste rechtliche Lösung gewesen, als die Organisation ins Leben gerufen wurde. Es fragt sich allerdings, ob diese Option noch immer sinnvoll ist und ob sie für die konkrete Frage der Rechtsfähigkeit und der Vorrechte und Immunitäten der OSZE geeignet ist.

11. Mehrere Faktoren lassen darauf schließen, dass ein solcher Vertrag nicht mehr die geeignete Lösung ist.

- Ein Gründungsvertrag, etwa unter der Bezeichnung Statut, Charta oder Satzung, wird als eine von mehreren Staaten oder Völkerrechtssubjekten getroffene völkerrechtliche Vereinbarung zur Gründung einer internationalen Organisation definiert. Ein solches Rechtsdokument legt in der Regel den rechtlichen Rahmen der Aktivitäten der Orga-

nisation fest, definiert das Mandat/die Aufgaben/die Tätigkeit der Organisation und die Befugnisse ihrer verschiedenen Organe und enthält üblicherweise eine Bestimmung über die Rechtsfähigkeit und die Vorrechte und Immunitäten, die der Organisation von ihren Mitgliedstaaten eingeräumt werden. Wie im Hintergrundpapier des Sekretariats<sup>4</sup> aufgezeigt, existiert die OSZE auch ohne einen Gründungsvertrag und kann als zwischenstaatliche Organisation gelten; ihr Mandat und die Befugnisse ihrer Organe sind - wenn auch nicht in rechtsverbindlicher Form - in verschiedenen politischen Dokumenten festgelegt.

- Es ist davon auszugehen, dass die Aushandlung eines Gründungsvertrags für die OSZE ein langwieriger Prozess wäre, da sie Gelegenheit zur neuerlichen Debatte über Fragen böte, die bereits erörtert wurden und zu denen Konsens besteht, auch wenn er manchmal schwer zu erreichen war. Die Ausarbeitung und Verabschiedung eines Gründungsvertrags würde sicherlich mehr Zeit in Anspruch nehmen als die Ausarbeitung und Verabschiedung eines Rechtstextes, der nur die Frage der Rechtspersönlichkeit/Rechtsfähigkeit und der Vorrechte und Immunitäten der OSZE zum Gegenstand hätte.
- Das Inkrafttreten des Gründungsvertrags einer bereits bestehenden Organisation wäre problematisch. Hier gäbe es zwei Möglichkeiten: Er tritt erst in Kraft, wenn er von allen Teilnehmerstaaten ratifiziert wurde (angesichts der großen Zahl der betroffenen Länder könnte diese Lösung das Inkrafttreten des Gründungsvertrags erheblich verzögern), oder er tritt in Kraft, sobald er von einer bestimmten Anzahl von Teilnehmerstaaten ratifiziert wurde (was allerdings zwei Kategorien von Mitgliedern schaffen würde).
- Trotzdem wäre es notwendig, Vereinbarungen oder ein Übereinkommen über Vorrechte und Immunitäten abzuschließen, da die diesbezügliche Bestimmung in einem Gründungsvertrag in der Regel nicht sehr detailliert ist.
- Hier sei angemerkt, dass das in der Vergangenheit vorgebrachte Argument, ein Gründungsvertrag, in dem der zwischenstaatliche Charakter der OSZE anerkannt wird, würde die Organisation ihrer Flexibilität berauben, nicht als relevant gelten kann: Es ist nicht das Rechtsdokument an sich, das einem Gremium Flexibilität verleiht, sondern es sind das diesem Gremium erteilte Mandat und die Mittel, mit denen es zur Durchführung seiner Aktivitäten ausgestattet wird, die es flexibel oder unflexibel machen.

12. Nach diesen Feststellungen scheint es, dass im derzeitigen Stadium der OSZE der Abschluss eines Gründungsvertrags lediglich zu dem Zweck, die Frage der Rechtsfähigkeit und der Vorrechte und Immunitäten der OSZE zu regeln, eine unverhältnismäßige und unangemessene Lösung wäre<sup>5</sup>.

---

<sup>4</sup> siehe Punkt II.4, Seite 9

<sup>5</sup> Trotzdem könnte es angesichts der ständig steigenden Aufgaben der OSZE nützlich sein, in Zukunft an die Ausarbeitung eines Dokuments zu denken, in dem die Verantwortlichkeiten der OSZE-Gremien/-Institutionen sowie die von den verschiedenen Gremien der KSZE/OSZE im Laufe der Jahre festgelegten institutionellen Regeln und Vorschriften zusammengefasst sind.

## 2.2 Übereinkommen über die Rechtsfähigkeit und die Vorrechte und Immunitäten der OSZE

13. Diese Lösung hätte den Vorteil, dass sie speziell die Frage der Rechtspersönlichkeit/Rechtsfähigkeit und der Vorrechte und Immunitäten der OSZE zum Gegenstand hat und der OSZE eine einzige harmonisierte Rechtsgrundlage an die Hand gäbe.

14. Die Mitgliedsländer internationaler Organisationen entscheiden sich meist für eine solche Lösung, wenn sie bereit sind, diesen Organisationen Rechtsfähigkeit sowie Vorrechte und Immunitäten zu verleihen (z. B. Übereinkommen über die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen, Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen, Zusatzprotokoll Nr. 1 zum Abkommen über die europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit betreffend die Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten der Organisation (OECD)).

15. Wenn die Wahl auf diese Option fällt, würde ein Entwurf zu einem Übereinkommen über die Rechtsfähigkeit und die Vorrechte und Immunitäten der OSZE ausgearbeitet und den gehörig befugten Vertretern der Teilnehmerstaaten zur Unterzeichnung vorgelegt werden. Dieses Übereinkommen würde dieselbe Art von Vorrechten und Immunitäten vorsehen, wie sie durch einen Ministerbeschluss, der nach innerstaatlichem Recht umgesetzt wird, eingeräumt würden (siehe Punkt 1.2). Außerdem könnte in dem Übereinkommen die Frage der Völkerrechtssubjektivität der OSZE und speziell ihre Vertragsfähigkeit geregelt werden.

16. Da das Übereinkommen eine völkerrechtliche Vereinbarung wäre, müssten die üblichen Schlussbestimmungen festgelegt werden.

17. Andererseits würde diese Lösung in den meisten Fällen die Ratifikation des Übereinkommens gemäß den verfassungsrechtlichen Erfordernissen jedes Teilnehmerstaats voraussetzen, was sich als langwieriger Prozess erweisen könnte.

18. Das Inkrafttreten könnte Probleme aufwerfen. Wie beim Gründungsvertrag gibt es auch hier zwei Möglichkeiten: Das Übereinkommen kann in Kraft treten, sobald es durch alle Teilnehmerstaaten ratifiziert wurde. Die bessere Lösung wäre es, das Übereinkommen als für diejenigen Teilnehmerstaaten in Kraft getreten zu betrachten, die es ratifiziert haben; damit würde die OSZE zumindest in diesen Ländern über Rechtsfähigkeit und Vorrechte und Immunitäten verfügen.

### Schlussfolgerung

19. Wenn Konsens zur multilateralen Aktion besteht, sprechen mehrere Argumente für die zweite der beiden Optionen, nämlich für das Übereinkommen über die Rechtsfähigkeit und die Vorrechte und Immunitäten der OSZE.

## 3. BILATERALE AKTION

20. Es könnte interessant sein, eine alternative Lösung zu untersuchen, die einen Kompromiss zwischen der einseitigen Aktion (Verleihung der Rechtsfähigkeit und von Vorrechten und Immunitäten nach innerstaatlichem Recht) und der multilateralen Aktion (Ratifikation eines Übereinkommens über die Rechtsfähigkeit und über Vorrechte und Immunitäten) darstellt.



21. Diese alternative Lösung würde in der Verabschiedung eines bilateralen Musterabkommens zwischen der OSZE und jedem Teilnehmerstaat durch den Ministerrat bestehen, das der Organisation Rechtsfähigkeit sowie Vorrechte und Immunitäten verleiht. Die Bestimmungen des Musterabkommens könnten je nach den vom betreffenden Teilnehmerstaat zu gewährenden Vorrechten und Immunitäten formuliert werden, abhängig davon, ob er Gastgeber einer Institution oder Mission ist oder nicht.

22. Der Ministerrat würde die Teilnehmerstaaten auffordern, mit dem OSZE-Sekretariat und dem Amtierenden Vorsitzenden in Verhandlungen über den Abschluss des bilateralen Abkommens einzutreten. Er könnte eine Frist für diese Verhandlungen setzen und die Teilnehmerstaaten einladen, über die im Verhandlungsprozess erreichten Ergebnisse zu berichten.

23. Diese Lösung<sup>6</sup> bietet mehrere Vorteile:

- Durch den Abschluss eines solchen Abkommens mit der OSZE würde der betreffende Teilnehmerstaat implizit anerkennen, dass die Organisation die Fähigkeit hat, es abzuschließen. Das würde die stillschweigende Anerkennung der Rechtspersönlichkeit der OSZE nach dem Völkerrecht bedeuten; außerdem könnte dies ausdrücklich im Abkommen festgehalten werden.
- Als Partei des bilateralen Abkommens wäre die OSZE in einer stärkeren Position, um die ordnungsgemäße Anwendung des Abkommens durchzusetzen.
- In einigen Ländern könnte ein solches Abkommen ohne Zutun des Parlaments geschlossen werden, was sein Inkrafttreten erleichtern und beschleunigen würde.

#### Schlussfolgerung

24. Es sei darauf hingewiesen, dass gleichgültig, für welche Möglichkeit sich die Teilnehmerstaaten entscheiden, um der OSZE Rechtsfähigkeit sowie Vorrechte und Immunitäten zu verleihen, die Hauptschwierigkeit nicht in der Ausarbeitung geeigneter Bestimmungen bestehen wird, sondern in ihrer wirksamen und fristgerechten Durchführung durch alle Vertragsstaaten.

---

<sup>6</sup> Diese Lösung wurde 1996 von der Schweiz gewählt. Dieses Land schloss ein Abkommen mit der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften (IFRC), in dem die Rechtsstellung dieser Organisation in der Schweiz festgelegt ist. Artikel 1 besagt, dass der Schweizerische Bundesrat für die Zwecke des vorliegenden Abkommens die Völkerrechtssubjektivität und Rechtsfähigkeit der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften in der Schweiz anerkennt. Dieses Abkommen wurde durch den Leiter des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten und den Präsidenten der Organisation unterzeichnet.



SCHWIERIGKEITEN, MIT DENEN DIE OSZE KONFRONTIERT WAR  
BEZIEHUNGSWEISE KONFRONTIERT WERDEN KÖNNTE, DA IHR NICHT VON  
ALLEN TEILNEHMERSTAATEN VÖLKERRECHTSSUBJEKTIVITÄT,  
RECHTSFÄHIGKEIT SOWIE VORRECHTE UND IMMUNITÄTEN  
EINGERÄUMT WERDEN

I. SCHWIERIGKEITEN AUFGRUND VON MÄNGELN DES RATS BESCHLUSSES  
VON ROM 1993

1. Fehlen der Völkerrechtssubjektivität

Der Ratsbeschluss von Rom verleiht der OSZE keine Völkerrechtssubjektivität. Vom rein legislativen Standpunkt aus hat das Fehlen der Völkerrechtssubjektivität folgende Konsequenzen:

- Es kann ernste Zweifel an der Fähigkeit der OSZE geben, Verträge, Amtssitzabkommen<sup>1</sup>, Memoranda of Understanding oder andere völkerrechtliche Rechtsdokumente abzuschließen. Wenn die OSZE Abkommen oder ähnliche Rechtsdokumente abgeschlossen hat, könnte ihre Fähigkeit dazu im Nachhinein von der anderen Partei in Frage gestellt werden, wenn sich Streitigkeiten in Bezug auf die Anwendung des Abkommens ergeben;
- die Fähigkeit der OSZE, völkerrechtliche Ansprüche gegenüber Staaten zu erheben, könnte in Frage gestellt werden;
- in einem internationalen Haftungsfall könnten anstelle der OSZE Teilnehmerstaaten für OSZE-Aktivitäten haftbar gemacht werden;
- die OSZE handelt nicht auf derselben Ebene wie andere internationale Organisationen. Bestimmte zwischenstaatliche Organisationen haben Schwierigkeiten, Kooperationsabkommen mit der OSZE einzugehen, was sie daran hindert, gemeinsame Aktionen durchzuführen und konkrete OSZE-Aktivitäten zu finanzieren. In solchen Abkommen sind die Rechte und Pflichten beider Parteien geregelt (z. B. finanzielle Verpflichtungen, Verantwortung und Garantien im Fall finanzieller Unregelmäßigkeiten, Beilegung von Streitigkeiten).

2. Keine Rechtsfähigkeit für die OSZE in ihrer Gesamtheit

Der Ratsbeschluss von Rom sieht keine Rechtsfähigkeit für die OSZE als solche vor, das heißt als Gesamtheit all ihrer konstituierenden Gremien, über die die Mandate der OSZE beschlossen und umgesetzt werden. Es werden nur zwei Institutionen (das Sekretariat und das BDIMR) ausdrücklich genannt. Das bedeutet, dass

---

<sup>1</sup> Deshalb haben Österreich und die Niederlande mit den in ihren Hoheitsgebieten niedergelassenen OSZE-Institutionen kein Amtssitzabkommen geschlossen, wie sie dies in der Regel mit internationalen Organisationen mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet tun.

- den anderen Institutionen (Büro des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten<sup>2</sup> und Büro für Medienfreiheit) weder Rechtsfähigkeit noch Vorrechte und Immunitäten eingeräumt werden;
- die OSZE-Missionen im Ratsbeschluss von Rom nicht erfasst sind.

Mit einer Rechtsurkunde, die der OSZE in ihrer Gesamtheit Rechtsfähigkeit verleiht,

- würde die Aushandlung von Memoranda of Understanding zur Einrichtung einer OSZE-Mission erleichtert;
- stünde jedes neue, von den Teilnehmerstaaten geschaffene OSZE-Gremium ab dem Zeitpunkt seiner Einsetzung unter völkerrechtlichem Schutz;
- würde der Abschluss von Amtssitzabkommen erleichtert;
- würde die Eintragung von Vermögenswerten erleichtert;
- würde die Organisation von OSZE-Treffen einschließlich des Abschlusses von Konferenzvereinbarungen erleichtert und der Rechtsschutz der Teilnehmer bei diesen Treffen gewährleistet.

### 3. Besteuerung von OSZE-Gehältern und -Bezügen

Die Frage der Befreiung von der Einkommensteuer für OSZE-Beamte ist im Ratsbeschluss von Rom nicht geregelt.

- Im Fall von internationalen Bediensteten und Missionsmitgliedern unterliegen Staatsangehörige einiger Teilnehmerstaaten der Einkommensteuerpflicht für ihre von der OSZE bezogenen Einkünfte. Daraus ergeben sich mehrere Probleme:
  - Es ergibt sich eine Ungleichbehandlung der internationalen OSZE-Bediensteten je nach ihrem Herkunftsland.
  - Die Rekrutierung wird gelegentlich erschwert.
  - Es kam aus diesem Grund auch schon zu einigen Kündigungen seitens von Bediensteten.
  - Durch die Besteuerung von OSZE-Gehältern holt sich ein Land indirekt einen Teil der von den Teilnehmerstaaten entrichteten Beiträge zum OSZE-Haushalt zurück.
  - Außerdem könnte das Fehlen der Völkerrechtssubjektivität einige Staaten daran hindern, Vereinbarungen über die in der neuen Dienstvorschrift 6.03

---

<sup>2</sup> Mehrere Jahre nach der Einrichtung des Büros des HKNM in den Niederlanden könnte ein Gesetz, das dem HKNM Rechtsfähigkeit verleiht und der Institution und ihren Beamten Vorrechte und Immunitäten einräumt, schließlich Ende dieses Jahres vom niederländischen Parlament verabschiedet werden.

vorgesehene Rückerstattung von Steuern zu treffen, die von OSZE-Gehältern entrichtet wurden.

- Im Fall von Ortskräften befreit das Gastland einer Mission nur selten diese Mitarbeiter von der Steuerpflicht in Bezug auf ihre OSZE-Gehälter.
  - Das erhöht die Gehälter für Ortskräfte, da die von ihnen zu entrichtende Steuer berücksichtigt werden muss.
  - Das erschwert die Rekrutierung, vor allem dann, wenn andere internationale Organisationen (wie die UN) - deren Ortskräfte steuerbefreit sind - im Missionsgebiet tätig sind.

## II. SCHWIERIGKEITEN INFOLGE VON UNTERSCHIEDEN BEI DER VERLEIHUNG DER RECHTSFÄHIGKEIT UND VON VORRECHTEN UND IMMUNITÄTEN DURCH DIE MEISTEN TEILNEHMERSTAATEN

### 1. Fehlen der Rechtsfähigkeit und von Vorrechten und Immunitäten in den meisten Teilnehmerstaaten

Die OSZE, ihre Institutionen, ihre Missionen, ihre Bediensteten und die Delegationen bei der OSZE werden von den Teilnehmerstaaten unterschiedlich behandelt:

- OSZE-Beamte genießen keinen Rechtsschutz, wenn sie Dienstreisen in Länder unternehmen, die der OSZE keine Vorrechte und Immunitäten eingeräumt haben. Manche Bedienstete verfügen über Diplomatenpässe, die von ihren nationalen Behörden ausgestellt wurden, diese bieten jedoch nicht immer ausreichenden Schutz.
- Nicht alle Teilnehmerstaaten behandeln die OSZE wie andere internationale Organisationen, was die rasche Erledigung von Sichtvermerksträgern für Dienstreisen und die gebührenfreie Erteilung von Sichtvermerken betrifft.
- Bei der Auftragsvergabe und im Beschaffungswesen können sich für die OSZE rechtliche Schwierigkeiten ergeben, wenn eine Lieferfirma bei einem örtlichen Gericht in einem Staat klagt, der der OSZE keine Rechtsfähigkeit, Vorrechte und Immunitäten eingeräumt hat.
- Die OSZE ist nicht in allen Teilnehmerstaaten von der Umsatzsteuer befreit. Das erhöht die Kosten der OSZE-Missionen in Ländern, die diese Befreiung nicht gewähren. Außerdem könnte die OSZE versucht sein, Aufträge nur an Firmen in Ländern zu vergeben, in denen sie von der Umsatzsteuer befreit ist, um diese nicht bezahlen zu müssen.
- Der ungeklärte Status von Missionen führt zu Verzögerungen bei der Abwicklung der Wareneinfuhr für Missionen und erhöht deren Kosten.

2. Bezugnahme auf das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen genügt bei OSZE-Missionen nicht

In den meisten Memoranda of Understanding für OSZE-Missionen wird auf das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen Bezug genommen. Mangels eines sonstigen internationalen Rechtsdokuments zur Regelung der Rechtsfähigkeit sowie der Vorrechte und Immunitäten der OSZE<sup>3</sup> ist dies ein wertvoller Hinweis, der jedoch für internationale Organisationen nicht optimal und nicht angemessen erscheint.

- Im Wiener Übereinkommen ist keine Rechtsfähigkeit vorgesehen.
- Die Vorrechte und Immunitäten für Diplomaten sind umfassender als jene, die internationalen Beamten gewöhnlich zugestanden werden.
- Das Wiener Übereinkommen sieht keine funktionsbezogene Immunität für Ortskräfte vor, die für OSZE-Missionen unerlässlich wäre.
- Gemäß dem mit dem Gastland einer Mission geschlossenen Memorandum of Understanding werden den Missionsmitgliedern Vorrechte und Immunitäten im Hoheitsgebiet des betreffenden Landes gewährt. Auf Dienstreise zu einer anderen Mission (z. B. für regionale oder bilaterale Projekte) gelten für sie jedoch nicht die vom Gastland der anderen Mission gewährten Vorrechte und Immunitäten. Das schafft offensichtliche Probleme.

3. Ortskräfte der Missionen

Die OSZE-Missionen beschäftigen über 2700 Ortskräfte, die meist keinen oder nur einen beschränkten völkerrechtlichen Schutz genießen. Außerdem heißt es im Wiener Übereinkommen, dass Ortskräfte nur in dem Maße Vorrechte und Immunitäten genießen, als sie vom Empfangsstaat zugestanden werden: In der Regel gewähren Länder ihren eigenen Staatsangehörigen unter dem Personal keinen Sonderstatus. Dieser Mangel an Schutz hat unter anderem folgende Konsequenzen:

- Ortskräfte können sogar in OSZE-Angelegenheiten zur Einvernahme oder Zeugenaussage vor örtlichen Behörden vorgeladen werden; die Weigerung, einer Zeugenladung Folge zu leisten, kann strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen (Geld-, Haftstrafen).
- Die OSZE hat in der Vergangenheit zwei Fälle erlebt, in denen Ortskräften keine Befreiung von der Gerichtsbarkeit gewährt wurde: Herr Stetić von der Mission in Bosnien und Herzegowina wurde in Kroatien im Zuge der Wahrnehmung seiner Dienstobliegenheiten festgenommen und zu mehr als 10 Jahren verurteilt, und Herr Kastrati von der ehemaligen Kosovo-Verifizierungsmission (KVM) wurde wegen angeblicher Spionage zu 14 Jahren verurteilt.

---

<sup>3</sup> Wie bereits festgestellt, sind im Ratsbeschluss von Rom die OSZE-Missionen ausgeklammert.

**Liste möglicher Bestimmungen eines  
Übereinkommens oder eines bilateralen Musterabkommens  
über die Rechtsfähigkeit und die Vorrechte und Immunitäten der OSZE**

RATSBESCHLUSS VON ROM 1993	NEUE BESTIMMUNGEN	KOMMENTAR
	<p><b><u>Präambel</u></b><sup>1</sup></p> <p>[Zweck des vorliegenden Rechtsdokuments]</p>	
	<p><b><u>Artikel 1: Begriffsbestimmung</u></b></p> <p><b>Für die Zwecke dieses Übereinkommens/Abkommens gilt der Begriff „OSZE“ für die Organisation in ihrer Gesamtheit einschließlich aller Gremien, über die OSZE-Mandate beschlossen und umgesetzt werden, etwa die Entscheidungsgremien, Institutionen und Missionen.</b></p>	<p><i>Das bedeutet, dass mit der Erwähnung der OSZE in diesem Dokument auch alle OSZE-Institutionen sowie die OSZE-Missionen und -Feldaktivitäten gemeint sind.</i></p>
<p><b><u>Rechtsfähigkeit der KSZE-Institutionen</u></b></p> <p>1. Die KSZE-Teilnehmerstaaten werden nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen, gesetzgeberischen und sonstigen einschlägigen Voraussetzungen folgenden KSZE-Institutionen eine für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Rechtsfähigkeit gewähren, insbesondere die Vertragsfähigkeit, die Fähigkeit, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen sowie rechtliche Verfahren anzustrengen und sich daran zu beteiligen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dem KSZE-Sekretariat,</li> <li>- dem Büro für demokratische Institutionen und</li> </ul>	<p><b><u>Artikel 2: Völkerrechtssubjektivität und Rechtsfähigkeit der OSZE</u></b></p> <p>1. <b>Die OSZE besitzt Völkerrechtssubjektivität.</b></p> <p>2. <b>Die OSZE genießt in den Hoheitsgebieten der Teilnehmerstaaten</b> die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Rechtsfähigkeit, insbesondere die Fähigkeit, Verträge zu schließen, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und zu veräußern, sowie gerichtliche Verfahren einzuleiten und sich daran zu beteiligen.</p>	<p><i>Die OSZE sollte als Gesamtorganisation Völkerrechtssubjektivität und Rechtsfähigkeit besitzen, wie dies bei anderen internationalen Organisationen der Fall ist [Siehe Teil I Absätze 1 und 2 des Sekretariatsdokuments über Schwierigkeiten, mit denen die OSZE konfrontiert war oder konfrontiert werden könnte - SEC.GAL/71/00, 13. Juli 2000.]</i></p>

<sup>1</sup> Änderungen und zusätzliche Bestimmungen in Fettdruck

<b>RATSBESCHLUSS VON ROM 1993</b>	<b>NEUE BESTIMMUNGEN</b>	<b>KOMMENTAR</b>
<p>Menschenrechte (BDIMR), - allen anderen vom KSZE-Rat festgelegten KSZE-Institutionen.</p>		
<p><b><u>Vorrechte und Immunitäten: Allgemeines</u></b></p> <p>2. Die KSZE-Teilnehmerstaaten gewähren nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen, gesetzgeberischen und sonstigen einschlägigen Voraussetzungen die in den Absätzen 4 - 16 unten ausgeführten Vorrechte und Immunitäten.</p>	<p><b><u>Artikel 3: OSZE-Vorrechte und -Immunitäten: Allgemeines</u></b></p>	<p><i>In den Schlussbestimmungen wird festgelegt, wie dieses Rechtsdokument umzusetzen ist; ihre Formulierung wird davon abhängen, ob es sich um ein Übereinkommen oder ein bilaterales Musterabkommen handelt.</i></p>
<p>3. Die Vorrechte und Immunitäten werden den KSZE-Institutionen lediglich im Interesse dieser Institutionen gewährt. Der Generalsekretär der KSZE kann in Absprache mit dem amtierenden Vorsitzenden die Immunität aufheben.</p>	<p><b>Die OSZE genießt in den Hoheitsgebieten der Teilnehmerstaaten die Vorrechte und Immunitäten, die zur Verwirklichung ihrer Zwecke erforderlich sind</b></p>	<p><i>Der OSZE sollten als Gesamtorganisation Vorrechte und Immunitäten eingeräumt werden. [Siehe Teil II Absatz 1 des Sekretariatsdokuments über Schwierigkeiten.] Artikel 105 (1) der Charta der Vereinten Nationen</i></p>
<p>Die Vorrechte und Immunitäten werden Personen nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt, sondern zu dem Zweck, die unabhängige Wahrnehmung ihrer Aufgaben sicherzustellen. Die Immunität wird in allen Fällen aufgehoben, in denen sie verhindern würde, dass der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen sie ohne Schädigung des Zweckes, für den sie gewährt wird, aufgehoben werden kann. Ein Beschluss über die Aufhebung der Immunität wird gefasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Beamte und Mitarbeiter der KSZE-Institutionen und die Teilnehmer von KSZE-Missionen vom Generalsekretär der KSZE in Absprache mit dem amtierenden Vorsitzenden;</li> <li>- für den Generalsekretär und den Hohen Kommissar für nationale Minderheiten vom</li> </ul>		<p><i>Verschoben nach Artikel 7 Absatz 2 (Vertreter der Teilnehmerstaaten) und nach Artikel 8 Absatz 5 (OSZE-Beamte)</i></p>



RATSBESCHLUSS VON ROM 1993	NEUE BESTIMMUNGEN	KOMMENTAR
<p>amtierenden Vorsitzenden. Jede Regierung kann die Immunität ihrer eigenen Vertreter aufheben.</p>		
<p><b><u>KSZE-Institutionen</u></b></p> <p>4. Die KSZE-Institutionen, ihr Vermögen und ihre Guthaben, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, genießen in Bezug auf die Gerichtsbarkeit dieselbe Immunität wie ausländische Staaten.</p>	<p><b><u>Artikel 4: OSZE-Eigentum und -Vermögenswerte</u></b></p> <p>1. Die <b>OSZE</b>, ihr Eigentum und ihre Vermögenswerte, wo immer sie liegen und in wessen Händen sie sich befinden, sind von <b>jeglicher</b> Gerichtsbarkeit befreit, <b>es sei denn, dass die Organisation in einem Sonderfall ausdrücklich auf dieses Vorrecht verzichtet. Es besteht jedoch Einverständnis, dass der Verzicht sich nicht auf Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erstrecken kann.</b></p>	<p><i>Artikel II Abschnitt 2 des Übereinkommens von 1946 über die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen (UN-Übereinkommen)</i></p> <p><i>Diese Bestimmung betrifft Eigentum und Vermögenswerte der OSZE-Institutionen <u>und</u> -Missionen [siehe Teil II Absatz 1 des Sekretariatsdokuments über Schwierigkeiten]</i></p>
<p>5. Die Räumlichkeiten der KSZE-Institutionen sind unverletzlich. Ihr Vermögen und ihre Guthaben, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, sind der Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung und Enteignung entzogen.</p>	<p>2. Die Räumlichkeiten der OSZE sind unverletzlich. Das Eigentum und die Vermögenswerte der OSZE, wo immer sie liegen und in wessen Händen sie sich befinden, sind der Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung und Enteignung entzogen.</p>	<p><i>Keine Änderung, außer, dass „KSZE-Institutionen“ durch „OSZE“ ersetzt wird, womit Institutionen <u>und</u> Missionen erfasst sind</i></p>
<p>6. Die Archive der KSZE-Institutionen sind unverletzlich.</p>	<p>3. Die Archive der OSZE sowie im Allgemeinen alle ihr gehörigen oder in ihren Händen befindlichen Schriftstücke sind unverletzlich, wo immer sie sich befinden.</p>	<p><i>Artikel II Abschnitt 4 des UN-Übereinkommens</i></p>
<p>7. Ohne irgendwelchen finanziellen Kontrollen, Regelungen oder Stillhaltemaßnahmen unterworfen zu sein, können die KSZE-Institutionen</p> <p>(a) Mittel und Beträge in allen Währungen und in einem Ausmaß besitzen, das zur Durchführung von Transaktionen notwendig ist, die ihren Zielen entsprechen;</p> <p>(b) ihre Mittel oder Devisen von einem Staat in einen anderen Staat oder innerhalb eines Staates frei transferieren und alle in ihrem</p>	<p>4. Ohne durch eine finanzielle Überwachung, Regelung oder ein Moratorium irgendwelcher Art behindert zu sein, kann die <b>OSZE</b></p> <p>(a) Mittel und Beträge in allen Währungen und in einem Ausmaß besitzen, das zur Durchführung von Transaktionen notwendig ist, die ihren Zielen entsprechen;</p> <p>(b) ihre Mittel oder Devisen von einem Staat in einen anderen Staat oder innerhalb eines Staates frei transferieren und alle in ihrem Besitz befindlichen</p>	<p><i>Keine Änderung, außer dass „OSZE-Institutionen“ durch „OSZE“ ersetzt wird, womit Institutionen <u>und</u> Missionen erfasst sind</i></p> <p><i>Nach Artikel II Abschnitt 5 des UN-Übereinkommens</i></p>

RATSBESCHLUSS VON ROM 1993	NEUE BESTIMMUNGEN	KOMMENTAR
Besitz befindlichen Devisen in eine andere Währung umwechseln.	Devisen in eine andere Währung umwechseln.	
<p>8. Die KSZE-Institutionen, ihre Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögenswerte genießen Befreiung</p> <p>(a) von jeder direkten Steuer; jedoch verlangen die KSZE-Institutionen keine Befreiung von Steuern, die lediglich Gebühren für Leistungen öffentlicher Versorgungsdienste darstellen;</p> <p>(b) von allen Einfuhr- und Ausfuhrzöllen hinsichtlich der von den KSZE-Institutionen für ihren amtlichen Gebrauch ein- oder ausgeführten Gegenstände; die demgemäß zollfrei eingeführten Gegenstände dürfen jedoch nicht in dem Staat verkauft werden, in den sie eingeführt wurden, es sei denn zu Bedingungen, denen die Regierung dieses Staates zugestimmt hat.</p>	<p>5. Die OSZE, ihre Vermögenswerte, Einkünfte und anderes Eigentum sind</p> <p>(a) befreit von allen direkten Steuern. Es besteht jedoch Einverständnis darüber, dass die OSZE keine Befreiung von Steuern verlangen wird, die in Wirklichkeit nicht mehr sind als Abgaben für öffentliche Dienstleistungen;</p> <p>(b) befreit von Zollgebühren hinsichtlich der von der OSZE für ihren amtlichen Gebrauch ein- oder ausgeführten Gegenstände. Es besteht jedoch Einverständnis darüber, dass die auf diese Weise eingeführten Güter auf dem Gebiet des Einfuhrlandes nicht verkauft werden, es sei denn zu den mit der Regierung dieses Landes vereinbarten Bedingungen.</p>	<p><i>Keine Änderung, außer dass „OSZE-Institutionen“ durch „OSZE“ ersetzt wird, womit Institutionen <u>und</u> Missionen erfasst sind [siehe Teil II Absatz 1 des Sekretariatsdokuments über Schwierigkeiten]</i></p> <p><i>Nach Artikel II Abschnitt 6 des UN-Übereinkommens</i></p>
<p>9. Wenn zur Ausübung der amtlichen Tätigkeit der KSZE-Institutionen erforderliche Güter oder Dienstleistungen von erheblichem Wert hergestellt oder verwendet werden und der Preis dieser Güter und Dienstleistungen Abgaben und Steuern enthält, gewährt der Staat, der die Abgaben und Steuern erhoben hat, die Befreiung oder die Rückerstattung des Betrags dieser Steuern und Abgaben.</p>	<p>6. Wenn zur Ausübung der amtlichen Tätigkeit der <b>OSZE</b> erforderliche Güter oder Dienstleistungen von erheblichem Wert hergestellt oder verwendet werden und der Preis dieser Güter und Dienstleistungen Abgaben und Steuern enthält, gewährt der <b>Teilnehmer</b>staat, der die Abgaben oder Steuern erhoben hat, die Befreiung oder die Rückerstattung des Betrags dieser Steuern oder Abgaben.</p>	<p><i>Keine Änderung, außer dass „OSZE-Institutionen“ durch „OSZE“ ersetzt wird, womit Institutionen <u>und</u> Missionen erfasst sind</i></p>
<p>10. Für ihren amtlichen Nachrichtenverkehr genießen die KSZE-Institutionen dieselbe Behandlung, wie sie diplomatischen Missionen gewährt wird.</p>	<p><b><u>Artikel 5: Erleichterungen für den Nachrichtenverkehr</u></b></p> <p>Für ihren amtlichen Nachrichtenverkehr <b>genießt die OSZE</b> dieselbe Behandlung, wie sie diplomatischen</p>	<p><i>Keine Änderung, außer dass „OSZE-Institutionen“ durch „OSZE“ ersetzt wird, womit Institutionen <u>und</u> Missionen erfasst sind</i></p> <p><i>Es könnten jedoch zusätzliche Bestimmungen überlegt werden:</i></p>

RATSBESCHLUSS VON ROM 1993	NEUE BESTIMMUNGEN	KOMMENTAR
	Missionen gewährt wird.	<p><i>Keine Zensur für amtlichen Schrift- und Nachrichtenverkehr [siehe Artikel III Abschnitt 9 des UN-Übereinkommens]</i></p> <p><i>Recht auf Gebrauch von Codes sowie zur Versendung und zum Empfang von Briefen durch Kuriere oder in Postsäcken, für die dieselben Vorrechte und Immunitäten wie für diplomatische Kuriere und Kuriersäcke gelten [siehe Artikel III Abschnitt 10 des UN-Übereinkommens]</i></p>
<p><b><u>Ständige Missionen der Teilnehmerstaaten</u></b></p> <p>11. Teilnehmerstaaten, auf deren Hoheitsgebiet sich ständige KSZE-Missionen befinden, gewähren diesen Missionen und ihren Mitgliedern Vorrechte und Immunitäten in Übereinstimmung mit dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen von 1961.</p>	<p><b><u>Artikel 6: Ständige Missionen der Teilnehmerstaaten bei der OSZE</u></b></p> <p>Teilnehmerstaaten, in deren Hoheitsgebiet sich ständige OSZE-Missionen befinden, gewähren diesen Missionen und ihren Mitgliedern diplomatische Vorrechte und Immunitäten in Übereinstimmung mit dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen von 1961.</p>	<p><i>Keine Änderung</i></p>
<p><b><u>Vertreter von Teilnehmerstaaten</u></b></p> <p>12. Vertreter von Teilnehmerstaaten, die KSZE-Tagungen beiwohnen oder an der Arbeit der KSZE-Institutionen teilnehmen, genießen während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und während ihrer Reisen nach oder von dem Tagungsort folgende Vorrechte und Immunitäten:</p> <p>(a) Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen;</p>	<p><b><u>Artikel 7: Vertreter der Teilnehmerstaaten</u></b></p> <p>1. Vertreter von Teilnehmerstaaten, die OSZE-Tagungen beiwohnen oder an der Arbeit der OSZE teilnehmen, genießen während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und während ihrer Reisen nach oder von dem Tagungsort folgende Vorrechte und Immunitäten:</p> <p>(a) <b>Schutz vor persönlicher Verhaftung oder Anhaltung und vor Beschlagnahme ihres persönlichen Gepäcks und in Bezug auf ihre mündlichen oder schriftlichen Äußerungen sowie alle Handlungen, die sie in ihrer Eigenschaft als Vertreter setzen, Immunität von jeglicher Gerichts-</b></p>	<p><i>Artikel IV Abschnitte 11 (a) und 12 des UN-Übereinkommens</i></p>

RATSBESCHLUSS VON ROM 1993	NEUE BESTIMMUNGEN	KOMMENTAR
<p>(b) Unverletzlichkeit aller Papiere und Schriftstücke;</p> <p>(c) Befreiung für sich selbst und ihre Ehegatten von allen Einwanderungsbeschränkungen und der Ausländermeldepflicht, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt wird;</p> <p>(d) in Bezug auf Devisenerleichterungen dieselben Vorrechte wie Diplomaten ausländischer Staaten;</p> <p>(e) in Bezug auf ihr persönliches Gepäck dieselben Immunitäten und Erleichterungen wie Diplomaten ausländischer Staaten.</p>	<p>barkeit, <b>und zwar auch dann, wenn die betreffenden Personen nicht mehr Vertreter der Teilnehmerstaaten sind;</b></p> <p>(b) Unverletzlichkeit aller Schriftstücke und Urkunden;</p> <p>(c) Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen und <b>Formalitäten</b> der Ausländerregistrierung, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt wird, für sich selbst und ihre Ehegatten;</p> <p>(d) dieselben Vorrechte in Bezug auf Devisenerleichterungen wie Diplomaten ausländischer Staaten;</p> <p>(e) dieselben Immunitäten und Erleichterungen in Bezug auf ihr persönliches Gepäck wie Diplomaten ausländischer Staaten;</p> <p>(f) <b>das Recht, Codes zu benutzen und Schriftstücke oder Briefe durch Kurier oder in versiegelten Postsäcken zu empfangen.</b></p>	<p><i>Artikel IV Abschnitt 11 (c) des UN-Übereinkommens</i></p>
	<p>2. Die Vorrechte und Immunitäten werden <b>den Vertretern der Teilnehmerstaaten</b> nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt, sondern um ihnen die unabhängige Ausübung ihrer Aufgaben zu sichern. Die Immunität wird in jedem Fall aufgehoben, in dem die Immunität den Lauf der Gerechtigkeit behindern würde und in dem die Immunität ohne Nachteil für den Zweck, für den sie gewährt wurde, aufgehoben werden kann. Die betreffende Regierung kann die Immunität ihrer Vertreter aufheben.</p>	<p><i>Bisher Absatz 2 des Ratsbeschlusses von Rom</i></p> <p><i>Artikel IV Abschnitt 14 des UN-Übereinkommens</i></p>
<p>Die Bestimmungen dieses Absatzes finden keine</p>	<p>3. Die Bestimmungen <b>von Absatz 1</b> sind nicht</p>	<p><i>Keine Änderung</i></p>

RATSBESCHLUSS VON ROM 1993	NEUE BESTIMMUNGEN	KOMMENTAR
Anwendung auf das Verhältnis zwischen einem Vertreter zu dem Staat, dessen Vertreter er/sie ist oder war.	anwendbar auf einen Vertreter gegenüber dem Staat, dessen Vertreter er ist oder war.	<i>Artikel IV Abschnitt 15 des UN-Übereinkommens</i>
In diesem Absatz umfasst der Begriff „Vertreter“ alle Delegierten, stellvertretenden Delegierten, Berater, technischen Experten und Sekretäre von Delegationen.	4. Die in diesem Absatz verwendete Bezeichnung „Vertreter“ umfasst alle Delegierten, Delegiertenstellvertreter, Berater, Sachverständigen und Sekretäre der Delegation.	<i>Keine Änderung</i>  <i>Artikel IV Abschnitt 16 des UN-Übereinkommens</i>
<p><b><u>KSZE-Beamte</u></b></p> <p>7. Die KSZE-Beamten genießen folgende Vorrechte und Immunitäten:</p> <p>(a) Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen, einschließlich ihrer schriftlichen und mündlichen Äußerungen;</p> <p>(b) Befreiung von jeder nationalen Dienstleistung;</p> <p>(c) Befreiung für sich selbst, ihre Ehegatten und die von ihnen unterhaltenen Familienmitglieder von allen Einwanderungsbeschränkungen und der Ausländermeldepflicht, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt wird;</p> <p>(d) in Bezug auf Devisenerleichterungen dieselben Vorrechte wie Bedienstete vergleichbaren Ranges, die den bei der betreffenden Regierung beglaubigten diplomatischen Missionen angehören;</p> <p>(e) für sich selbst, ihre Ehegatten und die von</p>	<p><b><u>Artikel 8: OSZE-Beamte</u></b></p> <p>1. Die OSZE-Beamten genießen folgende Vorrechte und Immunitäten:</p> <p>(a) <b>Schutz vor persönlicher Verhaftung oder Anhaltung und vor der Gerichtsbarkeit, auch nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses mit der OSZE, für in amtlicher Eigenschaft vorgenommene Handlungen, einschließlich ihrer schriftlichen und mündlichen Äußerungen;</b></p> <p>(b) <b>Befreiung von allen Steuern in Bezug auf die von der OSZE bezahlten Gehälter und Einkünfte;</b></p> <p>(c) Befreiung von den Verpflichtungen zum nationalen Dienst;</p> <p>(d) Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen und <b>Formalitäten</b> der Ausländerregistrierung, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt wird, für sich selbst und ihre Ehegatten und von ihnen abhängige Verwandte;</p> <p>(e) dieselben Vorrechte in Bezug auf Devisenerleichterungen wie Beamte vergleichbaren Ranges, die</p>	<p><i>Bediensteten der OSZE-Institutionen und Missionsmitgliedern einschließlich Ortskräften sollten dieselben Vorrechte und Immunitäten zugestanden werden. [Siehe Teil II Absatz 3 des Sekretariatsdokuments über Schwierigkeiten]</i></p> <p><i>Diese Bestimmung ähnelt Absatz 15 (a) und (b) des Ratsbeschlusses von Rom.</i></p> <p><i>Artikel IV Abschnitt 18 (b) des UN-Übereinkommens [siehe Teil I Absatz 3 des Sekretariatsdokuments über Schwierigkeiten]</i></p>

RATSBESCHLUSS VON ROM 1993	NEUE BESTIMMUNGEN	KOMMENTAR
<p>ihnen unterhaltenen Familienmitglieder in Zeiten internationaler Krisen dieselben Erleichterungen bezüglich der Heimschaffung wie diplomatische Vertreter;</p> <p>(f) das Recht, ihre Möbel und ihre persönliche Habe bei ihrem ersten Amtsantritt in dem betreffenden Staat zollfrei einzuführen und dieselben Güter zollfrei auszuführen, wenn sie ihre Dienststelle verlassen.</p>	<p>den bei der betreffenden Regierung akkreditierten diplomatischen Missionen angehören;</p> <p>(f) dieselben Heimbeförderungserleichterungen in Zeiten internationaler Krisen wie diplomatische Gesandte für sich selbst und ihre Ehegatten und von ihnen abhängige Verwandte;</p> <p>(g) das Recht, ihre Wohnungseinrichtungen und Gebrauchsgegenstände bei ihrem ersten Dienstantritt im betreffenden Land zollfrei einzuführen und bei ihrem Austritt aus dem Dienst zollfrei auszuführen.</p>	
<p>Kein Teilnehmerstaat ist verpflichtet, die in den Punkten (b) - (f) oben angeführten Vorrechte und Immunitäten seinen eigenen Staatsangehörigen oder Personen, die in dem betreffenden Staat ständig ansässig sind, zu gewähren.</p>	<p>2. Kein Teilnehmerstaat ist verpflichtet, die in den Punkten (c) - (f) oben angeführten Vorrechte und Immunitäten seinen eigenen Staatsangehörigen oder Personen, die in dem betreffenden Staat ständig ansässig sind, zu gewähren.</p>	<p><i>Keine Änderung</i> <i>Steuerbefreiung sollte jedoch auch den Staatsangehörigen und ständig in dem betreffenden Staat wohnhaften Personen gewährt werden.</i></p>
<p>Die Frage der Befreiung von der Einkommensteuer für KSZE-Beamte wird von diesem Absatz nicht berührt.</p>		<p><i>Siehe neuen Absatz 15 (b)</i></p>
<p>In diesem Absatz umfasst der Begriff „KSZE-Beamte“ den Generalsekretär, den Hohen Kommissar für nationale Minderheiten und Personen, die vom entsprechenden Entscheidungsgremium der KSZE festgelegte Posten innehaben oder von einem solchen Gremium ernannt wurden.</p>	<p>3. <b>Für die Zwecke dieses Übereinkommens/Abkommens gilt der Begriff „OSZE-Beamte“ für Bedienstete der OSZE-Institutionen und Mitglieder der OSZE-Missionen einschließlich von Ortskräften.</b></p>	
	<p>4. <b>Außer den in Absatz 1 aufgeführten Vorrechten und Immunitäten werden dem Generalsekretär, den Leitern der Institutionen und Missionsleitern in Bezug auf sich selbst, ihre Ehegatten und minderjährigen Kinder dieselben Vorrechte und Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen im Einklang mit dem Völkerrecht gewährt wie diplomatischen</b></p>	<p><i>Artikel V Abschnitt 19 des UN-Übereinkommens</i></p>

RATSBESCHLUSS VON ROM 1993	NEUE BESTIMMUNGEN	KOMMENTAR
	<p><b>Gesandten.</b></p> <p>5. <b>Die Vorrechte und Immunitäten werden den OSZE-Beamten im Interesse der OSZE und nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt. Der Generalsekretär hat das Recht und die Pflicht, die Immunität eines Beamten aufzuheben, wenn die Immunität den Lauf der Gerechtigkeit behindern würde und ohne Schädigung der Interessen der OSZE aufgehoben werden kann. Im Fall des Generalsekretärs, der Leiter der Institutionen und der Missionsleiter obliegt es dem Amtierenden Vorsitzenden, die Immunität aufzuheben.</b></p>	<p><i>Bisher Absatz 2 des Ratsbeschlusses von Rom</i></p> <p><i>Artikel V Abschnitt 20 des UN-Übereinkommens</i></p> <p><i>Zur Diskussion: Sollte die Aufhebung in Bezug auf die Institutions- und Missionsleiter nicht in die Zuständigkeit des Generalsekretärs fallen?</i></p>
	<p>6. <b>Die OSZE arbeitet jederzeit mit den zuständigen Behörden des Teilnehmerstaats zusammen, um die angemessene Handhabung der Rechtsprechung zu erleichtern, die Beachtung der Polizeivorschriften zu sichern und jeden Missbrauch im Zusammenhang mit den in diesem Artikel genannten Vorrechten, Immunitäten und Erleichterungen zu verhindern.</b></p>	<p><i>Artikel V Abschnitt 21 des UN-Übereinkommens</i></p>
<p>14. Die Bediensteten der KSZE-Institutionen sind von den im Gaststaat geltenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit befreit, sofern sie der Sozialversicherungsgesetzgebung ihres Heimatstaates unterstehen oder freiwillig Beiträge an eine private Versicherung entrichten, die angemessene Leistungen erbringt.</p> <p>Sofern die Bediensteten der KSZE-Institutionen durch ein Sozialversicherungssystem der KSZE-Institution oder ein System, dem die KSZE-Institution angehört, das angemessene Leistungen erbringt,</p>	<p>7. Die <b>OSZE-Beamten</b> sind von den im Gaststaat geltenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit befreit, sofern sie der Sozialversicherungsgesetzgebung ihres Heimatstaats unterstehen oder freiwillig Beiträge zu einer privaten Versicherung leisten, die angemessene Leistungen erbringt.</p> <p>8. Sofern die <b>OSZE-Beamten</b> durch ein Sozialversicherungssystem der <b>OSZE</b> oder ein System, dem die <b>OSZE</b> angehört, gedeckt sind, das angemessene Leistungen erbringt, sind sie von der verpflichtenden staatlichen Sozialversicherung befreit.</p>	<p><i>Keine Änderung außer „OSZE-Beamte“ anstelle von „Bedienstete der KSZE-Institutionen“, wodurch die Bediensteten der OSZE-Institutionen und die Mitglieder der OSZE-Mission erfasst sind (siehe Absatz 3)</i></p>

RATSBESCHLUSS VON ROM 1993	NEUE BESTIMMUNGEN	KOMMENTAR
<p>gedeckt sind, sind sie von der verpflichtenden staatlichen Sozialversicherung befreit.</p>		
<p><b><u>Teilnehmer von KSZE-Missionen</u></b></p> <p>15. Teilnehmer von KSZE-Missionen, die von einem Entscheidungsgremium der KSZE eingesetzt wurden, sowie persönliche Vertreter des amtierenden Vorsitzenden genießen in Ausübung ihrer Aufgaben für die KSZE folgende Vorrechte und Immunitäten:</p> <p>(a) Immunität von Festnahme oder Haft;</p> <p>(b) Immunität von der Gerichtsbarkeit, auch nach Beendigung ihrer Mission, hinsichtlich ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen (einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen);</p> <p>(c) Unverletzlichkeit aller Papiere und Schriftstücke;</p> <p>(d) das Recht, Verschlüsselungen zu verwenden sowie Papiere und Korrespondenz durch Kurier oder in versiegelten Behältern zu empfangen; hierfür gelten dieselben Vorrechte und Immunitäten wie für diplomatische Kurier und diplomatisches Kuriergepäck;</p> <p>(e) dieselbe Befreiung von allen Maßnahmen zur Einwanderungsbeschränkung und allen Formalitäten der Ausländermeldepflicht, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt wird;</p>	<p><b><u>Artikel 9: Persönliche Vertreter/Beauftragte des Amtierenden Vorsitzenden</u></b></p> <p>Persönliche Vertreter/Beauftragte des Amtierenden Vorsitzenden genießen in Ausübung ihrer Aufgaben für die <b>OSZE</b> folgende Vorrechte und Immunitäten:</p> <p>(a) Schutz vor persönlicher Verhaftung oder Anhaltung und Immunität <b>von der Gerichtsbarkeit</b>, auch nach Beendigung ihrer Mission, hinsichtlich ihrer in amtlicher Eigenschaft gesetzten Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen;</p> <p>(b) Unverletzlichkeit aller Schriftstücke und Urkunden;</p> <p>(c) Das Recht, Codes zu benutzen und Dokumente oder Schriftstücke durch Kurier oder in versiegelten Postsäcken zu empfangen; hierfür gelten dieselben Vorrechte und Immunitäten wie für diplomatische Kurier und diplomatisches Kuriergepäck;</p> <p>(d) dieselbe Befreiung von allen Maßnahmen zur Einwanderungsbeschränkung und allen Formalitäten der Ausländerregistrierung, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt wird;</p> <p>(e) dieselben Vorrechte in Bezug auf Devisenerleichterungen wie Diplomaten ausländischer Staaten;</p>	<p><i>Da Missionsmitglieder OSZE-Beamte sind, werden sie über dieselben Vorrechte und Immunitäten verfügen wie andere OSZE-Beamte, d. h. über die in Artikel 8 genannten. Diese Bestimmung ist daher nur für persönliche Vertreter/Beauftragte des Amtierenden Vorsitzenden erforderlich.</i></p> <p><i>Frage: Ist es angezeigt, Bestimmungen für im Auftrag der OSZE tätige Experten vorzusehen? (Siehe Artikel VI des UN-Übereinkommens)</i></p>



RATSBESCHLUSS VON ROM 1993	NEUE BESTIMMUNGEN	KOMMENTAR
<p>wird;</p> <p>(f) in Bezug auf Devisenerleichterungen dieselben Vorrechte, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt werden;</p> <p>(g) in Bezug auf ihr persönliches Gepäck dieselben Vorrechte und Erleichterungen wie Diplomaten;</p> <p>(h) in Zeiten internationaler Krisen dieselben Erleichterungen bezüglich der Heimschaffung wie Diplomaten;</p> <p>(i) das Recht auf Verwendung eigener Symbole oder Flaggen auf ihren Räumlichkeiten und Fahrzeugen.</p>	<p>(f) dieselben Vorrechte und Erleichterungen in Bezug auf ihr persönliches Gepäck wie Diplomaten;</p> <p>(g) in Zeiten internationaler Krisen dieselben Erleichterungen bezüglich der Heimbeförderung wie Diplomaten;</p> <p>(h) das Recht auf Verwendung eigener Symbole oder Flaggen an ihren Räumlichkeiten und Fahrzeugen.</p>	
<p>Der von den KSZE-Missionen in Ausübung ihres Mandats benutzten Ausrüstung wird dieselbe Behandlung gewährt, wie sie in den Absätzen 4, 5, 8 und 9 vorgesehen ist.</p>		<p><i>Da Missionen im Begriff „OSZE“ mit eingeschlossen sind, ist diese Bestimmung überflüssig, da die Vorrechte und Immunitäten der OSZE auch für Missionen gelten.</i></p>
<p>16. Teilnehmer anderer unter der Schirmherrschaft der KSZE stehender Missionen als der in Absatz 15 genannten genießen in Ausübung ihrer Aufgaben für die KSZE die in Absatz 15 Buchstaben b, c, e und f vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten. Der amtierende Vorsitzende kann darum ersuchen, dass diesen Teilnehmern die Vorrechte und Immunitäten nach Absatz 15 Buchstaben a, d, g, h und i in Situationen gewährt werden, in denen sie auf konkrete Schwierigkeiten stoßen könnten.</p>		<p><i>Ist es noch nötig, zwischen verschiedenen Arten von Missionen zu unterscheiden?</i></p>

<b>RATSBESCHLUSS VON ROM 1993</b>	<b>NEUE BESTIMMUNGEN</b>	<b>KOMMENTAR</b>
<p><b><u>KSZE-Personalausweis</u></b></p> <p>17. Die KSZE kann Personen, die dienstlich für die KSZE unterwegs sind, einen KSZE-Personalausweis ausstellen. Dieses Dokument, das nicht als Ersatz für normale Reisedokumente gilt, wird in der in Anhang A festgelegten Form ausgestellt und berechtigt den Inhaber, in der darin beschriebenen Weise behandelt zu werden.</p>	<p><b><u>Artikel 10: OSZE-Personalausweis</u></b></p> <p>1. Die <b>OSZE</b> kann Personen, die für die <b>OSZE</b> Dienstreisen unternehmen, einen <b>OSZE</b>-Personalausweis ausstellen. Dieses Dokument, das nicht als Ersatz für normale Reisedokumente gilt, wird in der in Anhang A festgelegten Form ausgestellt und berechtigt den Inhaber, in der darin beschriebenen Weise behandelt zu werden.</p>	<p><i>Siehe Artikel VII Abschnitt 24 des UN-Übereinkommens: „Die Organisation der Vereinten Nationen kann Laissez-passer an ihre Beamten ausgeben. Die Mitgliedstaaten anerkennen und nehmen diese Laissez-passer ... als gültige Reisedokumente an.“</i></p>
<p>18. Stellt der Inhaber eines solchen KSZE-Personalausweises einen (etwa erforderlichen) Sichtvermerk-Antrag, so ist der Antrag möglichst umgehend zu bearbeiten.</p>	<p>8. Stellt der Inhaber eines solchen <b>OSZE</b>-Personalausweises einen (etwa erforderlichen) Antrag auf Erteilung eines Sichtvermerks, so ist der Antrag möglichst umgehend zu bearbeiten.</p>	
	<p><b><u>Artikel 11: Schlussbestimmungen</u></b></p> <p>[Beilegung von Streitigkeiten] [Beitritt, Ratifikation, Genehmigung] [Verwahrer] [Sprachen] [Inkrafttreten]</p>	

Anhang 1

ENTWURF

**ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE RECHTSFÄHIGKEIT  
DER OSZE UND IHRE VORRECHTE UND IMMUNITÄTEN**

*[Die Artikel 1 bis 9 beruhen auf dem Ratsbeschluss von Rom; die Änderungen sind durch Fettdruck gekennzeichnet.]*

**Artikel 1**  
**Begriffsbestimmung**

**Für die Zwecke dieses Übereinkommens**

- (a) **schließt der Begriff „OSZE“ die Entscheidungsgremien, Institutionen und Missionen der OSZE ein;**
- (b) **bezeichnet der Begriff „Teilnehmerstaaten“ die Teilnehmerstaaten der OSZE;**
- (c) **umfasst der Begriff „Vertreter der Teilnehmerstaaten“ die Delegierten, stellvertretenden Delegierten, Berater, technischen Experten und Sekretäre von Delegationen der Teilnehmerstaaten;**
- (d) **umfasst der Begriff „Institutionen“ das OSZE-Sekretariat, das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR), das Büro des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten (HKNM), das Büro des Beauftragten für Medienfreiheit und jede andere vom Ständigen Rat bestimmte OSZE-Institution;**
- (e) **bezeichnet der Begriff „Missionen“ die OSZE-Missionen, einschließlich OSZE-Zentren, -Gruppen, -Präsenzen, -Büros und jeder anderen Feldoperation;**
- (f) **bezeichnet der Begriff „Generalsekretär“ den Generalsekretär der OSZE;**
- (g) **schließt der Begriff „OSZE-Beamte“ den Generalsekretär, die anderen Leiter von Institutionen sowie Personen ein, die von den entsprechenden Entscheidungsgremien bestimmte Posten innehaben oder von einem solchen Gremium benannt werden;**
- (h) **bezeichnet der Begriff „Mitglieder von OSZE-Missionen“ die bei den Missionen beschäftigten Personen mit Ausnahme der nach Stundenlohn bezahlten Ortskräfte.**

**Artikel 2**  
**Rechtsfähigkeit**

**Die OSZE genießt in den Hoheitsgebieten der Vertragsstaaten dieses Übereinkommens** die für die Wahrnehmung **ihrer** Aufgaben erforderliche Rechtsfähigkeit, insbesondere die Fähigkeit, Verträge zu schließen, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und zu veräußern sowie gerichtliche Verfahren einzuleiten und sich daran zu beteiligen.

**Artikel 3**  
**Vorrechte und Immunitäten: Allgemeines**

1. **Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens** gewähren Vorrechte und Immunitäten im Interesse der **OSZE**. Die Immunität kann vom Generalsekretär in Absprache mit dem Amtierenden Vorsitzenden aufgehoben werden.

2. Die Vorrechte und Immunitäten werden Personen nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt, sondern um ihnen die unabhängige Ausübung ihrer Aufgaben zu sichern. Die Immunität wird in jedem Fall aufgehoben, in dem die Immunität den Lauf der Gerechtigkeit behindern würde und in dem die Immunität ohne Nachteil für den Zweck, für den sie gewährt wurde, aufgehoben werden kann. Der Beschluss, die Immunität aufzuheben, obliegt

- (a) in Bezug auf **OSZE-Beamte** und Mitglieder der **OSZE-Missionen** dem Generalsekretär in Absprache mit dem Amtierenden Vorsitzenden;
- (b) in Bezug auf den Generalsekretär, **die anderen Leiter von Institutionen, die Missionsleiter und die persönlichen Vertreter/Beauftragten des Amtierenden Vorsitzenden** dem Amtierenden Vorsitzenden.

Eine Regierung kann die Immunität ihrer eigenen Vertreter aufheben.

**Artikel 4**  
**OSZE-Eigentum und -Vermögenswerte**

1. Die **OSZE**, ihr Eigentum und ihre Vermögenswerte, wo immer sie liegen und in wessen Händen sie sich befinden, genießen dieselbe Immunität von der Gerichtsbarkeit wie ausländische Staaten.

2. Die Räumlichkeiten der **OSZE** sind unverletzlich. Das Eigentum und die Vermögenswerte der **OSZE**, wo immer sie liegen und in wessen Händen sie sich befinden, sind der Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung und Enteignung entzogen.

3. Die Archive der **OSZE** sind unverletzlich.

4. Ohne durch eine finanzielle Überwachung, Regelung oder ein Moratorium irgendwelcher Art behindert zu sein, kann die **OSZE**

- (a) Mittel und Beträge in allen Währungen und in einem Ausmaß besitzen, das zur Durchführung von Transaktionen notwendig ist, die ihren Zielen entsprechen;

- (b) ihre Mittel oder Devisen von einem Staat in einen anderen Staat oder innerhalb eines Staates frei transferieren und alle in ihrem Besitz befindlichen Devisen in eine andere Währung umwechseln.
5. Die **OSZE**, **ihre** Vermögenswerte, Einkünfte und anderes Eigentum sind
- (a) befreit von allen direkten Steuern. Es besteht jedoch Einverständnis darüber, dass die **OSZE** keine Befreiung von Steuern verlangen wird, die in Wirklichkeit nicht mehr sind als Abgaben für öffentliche Dienstleistungen;
- (b) befreit von Zollgebühren hinsichtlich der von der **OSZE** für **ihren** amtlichen Gebrauch ein- oder ausgeführten Gegenstände. Es besteht jedoch Einverständnis darüber, dass die auf diese Weise eingeführten Güter auf dem Gebiet des Einfuhrlandes nicht verkauft werden, es sei denn zu den mit der Regierung dieses Landes vereinbarten Bedingungen.
6. Wenn zur Ausübung der amtlichen Tätigkeit der **OSZE** erforderliche Güter oder Dienstleistungen von erheblichem Wert hergestellt oder verwendet werden und der Preis dieser Güter und Dienstleistungen Abgaben oder Steuern enthält, gewährt der **Vertragsstaat dieses Übereinkommens**, der die Abgaben oder Steuern erhoben hat, die Befreiung oder die Rückerstattung des Betrags dieser Steuern oder Abgaben.
7. Für **ihren** amtlichen Nachrichtenverkehr genießt die **OSZE** dieselbe Behandlung, wie sie diplomatischen Missionen gewährt wird.

#### Artikel 5

##### Ständige Missionen der Teilnehmerstaaten

**Vertragsstaaten dieses Übereinkommens**, in deren Hoheitsgebiet sich ständige **OSZE**-Missionen befinden, gewähren diesen Missionen und ihren Mitgliedern diplomatische Vorrechte und Immunitäten in Übereinstimmung mit dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen von 1961.

#### Artikel 6

##### Vertreter der Teilnehmerstaaten

1. Vertreter von Teilnehmerstaaten, die **OSZE**-Tagungen beiwohnen oder an der Arbeit der **OSZE** teilnehmen, genießen während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und während ihrer Reisen nach oder von dem Tagungsort folgende Vorrechte und Immunitäten:
- (a) Immunität von der Gerichtsbarkeit in Bezug auf Handlungen, die sie in amtlicher Eigenschaft setzen;
- (b) Unverletzlichkeit aller Schriftstück und Urkunden;
- (c) Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen und der Ausländerregistrierung, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt wird, für sich selbst und ihre Ehegatten;

- (d) dieselben Vorrechte in Bezug auf Devisenerleichterungen wie Diplomaten ausländischer Staaten;
  - (e) dieselben Immunitäten und Erleichterungen in Bezug auf ihr persönliches Gepäck wie Diplomaten ausländischer Staaten.
2. Die Bestimmungen von Absatz 1 sind nicht anwendbar auf einen Vertreter gegenüber dem Staat, dessen Vertreter er ist oder war.

### Artikel 7 OSZE-Beamte

1. Die **OSZE-Beamten** genießen folgende Vorrechte und Immunitäten:
- (a) Immunität von der Gerichtsbarkeit in Bezug auf Handlungen, die sie in amtlicher Eigenschaft setzen, einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen;
  - (b) Befreiung von den Verpflichtungen zum nationalen Dienst;
  - (c) Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen und der Ausländerregistrierung, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt wird, für sich selbst und ihre Ehegatten und von ihnen abhängige Verwandte;
  - (d) dieselben Vorrechte in Bezug auf Devisenerleichterungen wie Beamte vergleichbaren Ranges, die den bei der betreffenden Regierung akkreditierten diplomatischen Missionen angehören;
  - (e) dieselben Heimbeförderungserleichterungen in Zeiten internationaler Krisen wie **Diplomaten** für sich selbst und ihre Ehegatten und von ihnen abhängige Verwandte;
  - (f) das Recht, ihre Wohnungseinrichtungen und Gebrauchsgegenstände bei ihrem ersten Dienstantritt im betreffenden Land zollfrei einzuführen und bei ihrem Austritt aus dem Dienst zollfrei auszuführen.
2. Kein **Vertragsstaat dieses Übereinkommens** ist verpflichtet, die in den Punkten (b) - (f) angeführten Vorrechte und Immunitäten seinen eigenen Staatsangehörigen oder Personen, die in dem betreffenden Staat ständig ansässig sind, zu gewähren.

*[Die Bestimmungen über die Sozialversicherung sollten ausgeklammert und im Musterabkommen behandelt werden, da sie die Beziehungen zum Gastland betreffen.]*

### Artikel 8 Mitglieder der OSZE-Missionen und persönliche Vertreter/Beauftragte des Amtierenden Vorsitzenden

Mitglieder der **OSZE-Missionen**, die von Entscheidungsgremien der **OSZE** eingesetzt wurden, sowie persönliche Vertreter/Beauftragte des Amtierenden Vorsitzenden genießen in Ausübung ihrer Aufgaben für die **OSZE** folgende Vorrechte und Immunitäten:

- (a) Schutz vor persönlicher Verhaftung oder Anhaltung;

- (b) Immunität von der Gerichtsbarkeit, auch nach Beendigung ihrer Mission, hinsichtlich ihrer in amtlicher Eigenschaft gesetzten Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen;
- (c) Unverletzlichkeit aller Schriftstücke und Urkunden;
- (d) das Recht, Codes zu benutzen und Schriftstücke oder Briefe durch Kurier oder in versiegelten Postsäcken zu empfangen; hierfür gelten dieselben Vorrechte und Immunitäten wie für diplomatische Kuriere und diplomatisches Kuriergepäck;
- (e) dieselbe Befreiung von allen Maßnahmen zur Einwanderungsbeschränkung und Formalitäten der Ausländerregistrierung, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt wird;
- (f) dieselben Vorrechte in Bezug auf Devisenerleichterungen wie Diplomaten;
- (g) dieselben Immunitäten und Erleichterungen in Bezug auf ihr persönliches Gepäck wie Diplomaten;
- (h) dieselben Heimbeförderungserleichterungen in Zeiten internationaler Krisen wie Diplomaten;
- (i) das Recht auf Verwendung eigener Symbole oder Flaggen an ihren Räumlichkeiten und Fahrzeugen.

*[Die Bestimmung über Ausrüstungsgegenstände zum Gebrauch durch die OSZE-Missionen ist in Artikel 3 enthalten und ist im Musterabkommen näher auszuführen.]*

*[Die Bestimmung über die Mitglieder anderer Missionen wurde gestrichen, da nicht klar ist, um welche Art von Missionen es sich dabei handeln soll.]*

#### **Artikel 9** **OSZE-Personalausweis**

1. Die **OSZE** kann Personen, die für die **OSZE** Dienstreisen unternehmen, einen **OSZE-Personalausweis** ausstellen. Dieses Dokument, das nicht als Ersatz für normale Reisedokumente gilt, wird in der in Anhang A zu **diesem Übereinkommen** festgelegten Form ausgestellt und berechtigt den Inhaber, in der darin beschriebenen Weise behandelt zu werden.
2. Stellt der Inhaber eines solchen **OSZE-Personalausweises** einen (gegebenenfalls erforderlichen) Antrag auf Erteilung eines Sichtvermerks, so ist der Antrag möglichst umgehend zu bearbeiten.

#### **Artikel 10** **Abkommen zwischen der OSZE und einem Gastland**

1. **Liegt ein Beschluss vor, eine OSZE-Institution oder -Mission im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats dieses Übereinkommens einzurichten, schließt dieser Staat in Ergänzung zu den vorstehenden Bestimmungen ehestmöglich, nachdem dieser Beschluss gefasst wurde, ein Abkommen mit der OSZE, in dem er zusätzliche Vorrechte und Immunitäten gemäß Anhang B zu diesem Übereinkommen einräumt.**

**2. Derartige Abkommen können nötigenfalls geschlossen werden, um die bereits durch innerstaatliches Recht oder durch Memoranda of Understanding gewährten Vorrechte und Immunitäten im Hinblick auf die Gewährung der in Anhang B zu diesem Übereinkommen beschriebenen zusätzlichen Vorrechte und Immunitäten zu ergänzen.**

*[Die folgenden Bestimmungen beruhen mit Ausnahme von Artikel 12 auf Kapitel V des Übereinkommens über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der OSZE; die Änderungen sind durch Fettdruck gekennzeichnet.]*

### **Artikel 11**

#### **Unterzeichnung und Inkrafttreten**

1. **Dieses** Übereinkommen liegt für die Teilnehmerstaaten bei der Regierung ... bis zum ... zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation.

2. **Dieses** Übereinkommen tritt zwei Monate nach Hinterlegung **entweder**

(a) **einer Ratifikationsurkunde oder**

(b) **einer Benachrichtigung über die Implementierung von Anhang 1 zum Ratsbeschluss von Rom vom 1. Dezember 1993 über die Rechtsfähigkeit der KSZE-Institutionen und ihre Vorrechte und Immunitäten in seiner durch den Ständigen Rat mit Beschluss vom ... November 2000 ergänzten Fassung**

**durch alle Teilnehmerstaaten** in Kraft.

3. Die Teilnehmerstaaten, die **dieses** Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, können ihm später beitreten.

4. Für jeden **Teilnehmerstaat**, der dieses Übereinkommen nach **dem Tag seines Inkrafttretens** ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt **dieses** Übereinkommen zwei Monate nach Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

5. Die Regierung ... ist Verwahrer dieses Übereinkommens.

### **Artikel 12**

#### **Vorläufige Anwendung dieses Übereinkommens**

**Ein Teilnehmerstaat kann bei der Unterzeichnung oder Ratifikation dieses Übereinkommens erklären, dass er dieses Übereinkommen ab dem Tag der Unterzeichnung oder Ratifikation vorläufig anwenden wird.**

### **Artikel 13**

#### **Vorbehalte**

Vorbehalte zu **diesem** Übereinkommen sind nicht zulässig [, sofern sie darin nicht ausdrücklich zugelassen sind].



#### Artikel 14 Änderungen

1. Änderungen zu **diesem** Übereinkommen müssen nach Maßgabe der folgenden Absätze beschlossen werden.
2. Änderungen zu **diesem** Übereinkommen können von jedem Vertragsstaat des Übereinkommens vorgeschlagen werden; sie werden vom Verwahrer dem **Generalsekretär** zur Weiterleitung an die Teilnehmerstaaten übermittelt.
3. Beschließt der **Ständige Rat** den vorgeschlagenen Wortlaut der Änderung, so wird dieser vom Verwahrer an die Vertragsstaaten **dieses** Übereinkommens zur Annahme nach Maßgabe ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Erfordernisse weitergeleitet.
4. Jede derartige Änderung tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem alle Vertragsstaaten **dieses Übereinkommens** dem Verwahrer ihre Annahme der Änderung mitgeteilt haben.

#### Artikel 15 Kündigung

1. Jeder Vertragsstaat **dieses** Übereinkommens kann das Übereinkommen jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete Notifikation kündigen.
2. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam.

#### Artikel 16 Notifikationen und Mitteilungen

Die vom Verwahrer vorzunehmenden Notifikationen und Mitteilungen werden dem **Generalsekretär** zur Weiterleitung an die Teilnehmerstaaten übermittelt.

#### Artikel 17 Nichtvertragsparteien

Im Einklang mit dem Völkerrecht wird bekräftigt, dass nichts in **diesem** Übereinkommen so auszulegen ist, dass Teilnehmerstaaten, die nicht Vertragsparteien **dieses** Übereinkommens sind, Verpflichtungen entstehen, sofern solche Verpflichtungen nicht ausdrücklich vorgesehen sind und von solchen Staaten nicht ausdrücklich in schriftlicher Form anerkannt werden.

Geschehen zu .....

In deutscher, englischer, französischer, italienischer, russischer und spanischer Sprache, wobei alle sechs Sprachen gleichermaßen verbindlich sind,

Am .....

**Anhang A: OSZE-Personalausweis**

**Anhang B: Musterabkommen**

Anhang A zu Anhang 1

OSZE-PERSONAL AUSWEIS

Vorname:

Familienname:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Inhaber des Reisepasses/Diplomatenpasses Nr. ....., ausgestellt am ..... von .....

Hiermit wird bescheinigt, dass die in diesem Dokument genannte Person vom ..... bis ..... in dem (den) folgenden **OSZE**-Teilnehmerstaat(en) für die **Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa („OSZE“)** Amtsgeschäfte verrichtet: .....

Die **OSZE** ersucht hiermit alle Betroffenen, die in diesem Dokument genannte Person

- unverzüglich und ungehindert passieren zu lassen und
- ihr wenn nötig allen erforderlichen rechtlichen Beistand und Schutz zu gewähren.

Dieses Dokument gilt nicht als Ersatz für Reisedokumente, die unter Umständen für die Ein- und Ausreise erforderlich sind.

Ausgestellt in ..... am ..... von ..... (entsprechendes **OSZE**-Organ)

Unterschrift:

Titel:

Anhang 2

Treffen vom 21. und 22. September  
bzw. 16. und 17. Oktober 2000  
über die Rechtsfähigkeit der OSZE

**ENTWURF EINES MUSTERABKOMMENS ODER EINES ÜBEREINKOMMENS  
ÜBER DIE RECHTSFÄHIGKEIT UND DIE VORRECHTE UND IMMUNITÄTEN  
DER OSZE**

**Präambel**

[Zweck des vorliegenden Rechtsdokuments]

**... Die Notwendigkeit erkennend, dass die OSZE und ihr Personal die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Vorrechte und Immunitäten genießen<sup>1</sup> ...**  
*(ehemaliger Artikel 3)*

**Artikel 1**  
**Begriffsbestimmung**

Für die Zwecke dieses Abkommens/Übereinkommens

- (a) bezeichnet der Begriff „OSZE“ die **Organisation in ihrer Gesamtheit** einschließlich ihrer Entscheidungsgremien, Institutionen und Missionen;
- (b) **bezeichnet der Begriff „Missionen“ die OSZE-Missionen einschließlich OSZE-Zentren, -Gruppen, -Präsenzen, -Büros und jeder anderen Feldoperation.**
- (c) bezeichnet der Begriff „Vertreter der Teilnehmerstaaten“ die Delegierten, stellvertretenden Delegierten, Berater, technischen Experten und Sekretäre von Delegationen der Teilnehmerstaaten;
- (d) bezeichnet der Begriff „OSZE-Beamte“ die Bediensteten der OSZE-Institutionen und die Mitglieder der OSZE-Missionen, ~~einschließlich von Ortskräften~~ **mit Ausnahme der nach Stundenlohn bezahlten Ortskräfte.**

<sup>1</sup>

Änderungen gegenüber dem Dokument CIO.GAL/70/00 vom 22. August 2000 nach den Erörterungen auf dem Treffen vom 21. und 22. September sind durch Fettdruck gekennzeichnet; Änderungen aufgrund der Erörterungen auf dem Treffen vom 16. und 17. Oktober sind durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet.

## Artikel 2

### Option 1

Es wird anerkannt, dass die OSZE Völkerrechtssubjektivität besitzt.

### Option 2

Es wird anerkannt, dass die OSZE die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Abkommen mit anderen internationalen Gremien schließen kann.

## Artikel 3 Rechtsfähigkeit

Die OSZE besitzt im **Hoheitsgebiet**/in den **Hoheitsgebieten** des **Vertragsstaats**/der **Vertragsstaaten dieses Abkommens/Übereinkommens** die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Rechtsfähigkeit, insbesondere die Fähigkeit, Verträge zu schließen, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und zu veräußern, sowie gerichtliche Verfahren einzuleiten und sich daran zu beteiligen.

## Artikel 4 Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten, des Eigentums, der finanziellen Mittel und der Vermögenswerte der OSZE

1. Die Räumlichkeiten der OSZE sind unverletzlich.
2. Das Eigentum der OSZE und ihre Vermögenswerte, wo immer sie liegen und in wessen Händen sie sich befinden, sind der Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung und Enteignung entzogen.

## Artikel 5 Unverletzlichkeit der Archive der OSZE

Die Archive der OSZE sowie im Allgemeinen alle ihr gehörigen oder in ihren Händen befindlichen Schriftstücke sind unverletzlich, wo immer sie sich befinden.

## Artikel 6 Immunität von der Gerichtsbarkeit und Zwangsvollstreckung

Die OSZE, ihr Eigentum und ihre Vermögenswerte, wo immer sie liegen und in wessen Händen sie sich befinden, sind von jeglicher Gerichtsbarkeit befreit, es sei denn, dass sie in einem Sonderfall ausdrücklich auf ihre Immunität verzichtet. Es besteht jedoch Einverständnis darüber, dass ein **solcher** Verzicht sich **nicht** auf Zwangsvollstreckungsmaßnahmen **erstreckt, für die eine gesonderte Verzichtserklärung notwendig ist.**

### Artikel 7 Steuerbefreiungen

1. **Die OSZE, ihre Vermögenswerte, Einkünfte und anderes Eigentum sind** von allen direkten Steuern befreit; es besteht jedoch Einverständnis darüber, dass die OSZE keine Befreiung von Steuern verlangen wird, die in Wirklichkeit nicht mehr sind als Abgaben für öffentliche Dienstleistungen.
2. Wenn zur Ausübung der amtlichen Tätigkeit der OSZE erforderliche Güter oder Dienstleistungen von erheblichen Wert hergestellt oder verwendet werden und der Preis dieser Güter und Dienstleistungen Steuern oder Abgaben enthält, gewährt der **Vertragsstaat dieses Abkommens/Übereinkommens**, der die Steuern oder Abgaben erhoben hat, die Befreiung oder die Rückerstattung des Betrags dieser Steuern oder Abgaben.

### Artikel 8 Zollprivilegien

**Die OSZE, ihre Vermögenswerte, Einkünfte und anderes Eigentum sind** von Zollgebühren hinsichtlich der von der OSZE für ihren amtlichen Gebrauch ein- oder ausgeführten Gegenstände befreit; es besteht jedoch Einverständnis darüber, dass die auf diese Weise eingeführten Güter auf dem Gebiet des Einfuhrlandes nicht verkauft, **vermietet oder weitergegeben werden**, es sei denn, zu den mit der Regierung dieses Landes vereinbarten Bedingungen.

### Artikel 9 Finanzielle Überwachung

Ohne durch eine finanzielle Überwachung, Regelung oder ein Moratorium irgendwelcher Art behindert zu sein, kann die OSZE

- (a) Mittel und Beträge in allen Währungen und in einem Ausmaß besitzen, das zur Durchführung von Transaktionen notwendig ist, die ihren Zielen entsprechen;
- (b) ihre Mittel oder Devisen von einem Staat in einen anderen Staat oder innerhalb eines Staates frei transferieren und alle in ihrem Besitz befindlichen Devisen in eine andere Währung umwechseln.

### Artikel 10 Erleichterungen für den Nachrichtenverkehr

Für ihren amtlichen Nachrichtenverkehr genießt die OSZE dieselbe Behandlung, wie sie diplomatischen Missionen gewährt wird.

**Artikel 11**  
**Ständige Missionen der Teilnehmerstaaten bei der OSZE**

**Multilaterale Option**

**Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens**, in deren Hoheitsgebiet sich ständige OSZE-Missionen befinden, gewähren diesen Missionen und deren Mitgliedern diplomatische Vorrechte und Immunitäten in Übereinstimmung mit dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen von 1961.

**Bilaterale Option**

**Das Land .....** (*Name*), in dessen Hoheitsgebiet sich ständige OSZE-Missionen befinden, gewährt diesen Missionen und deren Mitgliedern diplomatische Vorrechte und Immunitäten in Übereinstimmung mit dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen von 1961.

**Artikel 12**  
**Vertreter der Teilnehmerstaaten**

1. Vertreter von Teilnehmerstaaten, die OSZE-Tagungen beiwohnen oder an der Arbeit der OSZE teilnehmen, genießen während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und während ihrer Reisen nach oder von dem Tagungsort folgende Vorrechte und Immunitäten:
  - (a) Schutz vor persönlicher Verhaftung oder Anhaltung [...] und in Bezug auf ihre mündlichen oder schriftlichen Äußerungen und alle Handlungen, die sie in ihrer Eigenschaft als Vertreter setzen, Immunität von jeglicher Gerichtsbarkeit, und zwar auch dann, wenn die betreffenden Personen nicht mehr Vertreter der Teilnehmerstaaten sind;
  - (b) Unverletzlichkeit aller Schriftstücke und Urkunden;
  - (c) Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen und ~~Formalitäten~~ der Ausländerregistrierung, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt wird, für sich selbst und ihre Ehegatten **und von ihnen abhängige Verwandte**;
  - (d) dieselben Vorrechte in Bezug auf Devisenerleichterungen wie Diplomaten ausländischer Staaten;
  - (e) dieselben Immunitäten und Erleichterungen in Bezug auf ihr persönliches Gepäck wie Diplomaten ausländischer Staaten;
  - (f) das Recht, Codes zu benutzen und Schriftstücke oder Briefe durch Kurier oder in versiegelten Postsäcken zu empfangen.
2. Die Vorrechte und Immunitäten werden den Vertretern der Teilnehmerstaaten nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt, sondern um ihnen die unabhängige Ausübung ihrer Aufgaben zu sichern. Die Immunität wird in jedem Fall aufgehoben, in dem sie den Lauf der Gerechtigkeit behindern würde und in dem sie ohne Nachteil für den Zweck, für den sie

gewährt wurde, aufgehoben werden kann. Die betreffende Regierung kann die Immunität ihrer Vertreter aufheben.

3. Die Bestimmungen von Absatz 1 sind nicht anwendbar auf einen Vertreter gegenüber dem Staat, dessen Vertreter er ist oder war.

### Artikel 13 OSZE-Beamte

1. OSZE-Beamte genießen folgende Vorrechte und Immunitäten:
  - (a) Schutz vor persönlicher Verhaftung oder Anhaltung und Immunität von der Gerichtsbarkeit, auch nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses mit der OSZE, für *alle* in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen;
  - (b) Steuerbefreiung für die von der OSZE bezahlten Gehälter, *Zulagen* und *sonstigen* Bezüge *beginnend mit dem Tag, ab dem derartige Einkünfte der Besteuerung unterliegen, zugunsten der OSZE. Das Gastland kann sich jedoch das Recht vorbehalten, besagtes Einkommen bei der Berechnung der anzuwendenden Steuer für aus anderen Quellen stammende steuerpflichtige Einkommen des Begünstigten mit heranzuziehen. Die in dieser Bestimmung genannte Steuerbefreiung gilt nicht für Pensionen und Renten, die die OSZE ihren ehemaligen Beamten oder deren Anspruchsberechtigten bezahlt. Ein Teilnehmerstaat/Teilnehmerstaaten, der/die Vertragsstaat(en) dieses Abkommens/Übereinkommens ist/sind und nach innerstaatlichem Recht keine Steuerbefreiung gewähren kann/können, wird/werden den Abschluss eines Abkommens mit der OSZE über die Rückerstattung der von den OSZE-Beamten an den Teilnehmerstaat entrichteten Einkommensteuer in Erwägung ziehen;*
  - (c) *Unverletzlichkeit aller Schriftstücke und Urkunden;*
  - (d) Befreiung von den Verpflichtungen zum nationalen Dienst;
  - (e) Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen und ~~Formalitäten~~ der Ausländerregistrierung, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt wird, für sich selbst und ihre Ehegatten und von ihnen abhängige Verwandte;
  - (f) dieselben Vorrechte in Bezug auf Devisenerleichterungen wie Bedienstete vergleichbaren Ranges, die den bei der betreffenden Regierung akkreditierten diplomatischen Missionen angehören;
  - (g) dieselben Heimbeförderungserleichterungen in Zeiten internationaler Krisen wie ~~diplomatische Gesandte~~ *Diplomaten* für sich selbst und ihre Ehegatten und von ihnen abhängige Verwandte;
  - (h) das Recht, ihre Wohnungseinrichtungen und Gebrauchsgegenstände bei ihrem ersten Dienstantritt im betreffenden Land zollfrei einzuführen und bei ihrem Austritt aus dem Dienst zollfrei auszuführen.

2. Kein Teilnehmerstaat, *der Vertragsstaat dieses Abkommens/Übereinkommens ist*, ist verpflichtet, die in den Punkten **b und d bis h** angeführten Vorrechte und Immunitäten seinen eigenen Staatsangehörigen oder Personen, die in dem betreffenden Staat ständig ansässig sind, zu gewähren.
3. Neben den in Absatz 1 aufgeführten Vorrechten und Immunitäten werden dem Generalsekretär, den anderen Leitern der Institutionen und den Missionsleitern in Bezug auf sich selbst, ihre Ehegatten **und von ihnen abhängige Verwandte** ~~minderjährigen Kinder~~ dieselben Vorrechte und Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen im Einklang mit dem Völkerrecht gewährt wie ~~diplomatischen Gesandten~~ **Diplomaten**.
4. Die Vorrechte und Immunitäten werden den OSZE-Beamten im Interesse der OSZE und nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt. Der Generalsekretär hat *in Absprache mit dem Amtierenden Vorsitzenden* das Recht und die Pflicht, die Immunität eines Beamten aufzuheben, wenn die Immunität den Lauf der Gerechtigkeit behindern würde und ohne Schädigung der Interessen der OSZE aufgehoben werden kann. Im Fall des Generalsekretärs, der anderen Leiter der Institutionen und der Missionsleiter hat der Amtierende Vorsitzende das Recht, die Immunität aufzuheben.
5. Die OSZE arbeitet jederzeit mit den zuständigen Behörden des Teilnehmerstaats zusammen, um die angemessene Handhabung der Rechtsprechung zu erleichtern, die Beachtung der Polizeivorschriften zu sichern und jeden Missbrauch im Zusammenhang mit den in diesem Artikel genannten Vorrechten, Immunitäten und Erleichterungen zu verhindern.
6. OSZE-Beamte sind von den im Gaststaat geltenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit befreit, sofern sie der Sozialversicherungsgesetzgebung ihres Heimatstaats unterstehen oder freiwillig Beiträge an eine private Versicherung leisten, die angemessene Leistungen erbringt.
7. Sofern die OSZE-Beamten durch ein Sozialversicherungssystem der OSZE oder ein System, dem die OSZE angehört, gedeckt sind, das angemessene Leistungen erbringt, sind sie von der verpflichtenden staatlichen Sozialversicherung befreit.

#### **Artikel 14**

##### **Persönliche Vertreter/Beauftragte des Amtierenden Vorsitzenden**

1. Persönliche Vertreter/Beauftragte des Amtierenden Vorsitzenden genießen in Ausübung ihrer Aufgaben für die OSZE folgende Vorrechte und Immunitäten:
  - (a) Schutz vor persönlicher Verhaftung oder Anhaltung und Immunität von der Gerichtsbarkeit, auch nach Beendigung ihrer Mission, hinsichtlich *aller* ihrer in amtlicher Eigenschaft gesetzten Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen;
  - (b) Unverletzlichkeit aller Schriftstücke und Urkunden;



- (c) Das Recht, Codes zu benutzen und Schriftstücke oder Briefe durch Kurier oder in versiegelten Postsäcken zu empfangen; hierfür gelten dieselben Vorrechte und Immunitäten wie für diplomatische Kuriere und diplomatisches Kuriergepäck;
- (d) dieselbe Befreiung von allen Maßnahmen zur Einwanderungsbeschränkung und ~~Formalitäten~~ der Ausländerregistrierung, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt wird;
- (e) dieselben Vorrechte in Bezug auf Devisenerleichterungen wie Diplomaten ausländischer Staaten;
- (f) dieselben Vorrechte und Erleichterungen in Bezug auf ihr persönliches Gepäck wie Diplomaten;
- (g) in Zeiten internationaler Krisen dieselben Erleichterungen bezüglich der Heimbeförderung wie Diplomaten;
- (h) das Recht auf Verwendung eigener Symbole oder Flaggen an ihren Räumlichkeiten und Fahrzeugen.

*[Die nachstehenden Bestimmungen wurden auf dem zweiten Treffen am 16. und 17. Oktober nicht in allen Einzelheiten erörtert.]*

**2. *Die Vorrechte und Immunitäten werden persönlichen Vertretern/Beauftragten des Amtierenden Vorsitzenden im Interesse der OSZE und nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt. Der Amtierende Vorsitzende hat das Recht und die Pflicht, die Immunität eines persönlichen Vertreters/Beauftragten aufzuheben, wenn die Immunität den Lauf der Gerechtigkeit behindern würde und ohne Schädigung der Interessen der OSZE aufgehoben werden kann.***

### **Artikel 15** **Experten im Auftrag der OSZE**

- 1. Im Auftrag der OSZE tätigen Experten (die keine Beamten sind, die den Bestimmungen von Artikel 13 unterliegen) werden für die Dauer ihres Einsatzes einschließlich der Zeit, die für Reisen im Zusammenhang mit ihrem Einsatz aufgewendet wird, die zur unabhängigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Vorrechte und Immunitäten eingeräumt. Gewährt wird insbesondere:**
- (a) **Schutz vor persönlicher Verhaftung oder Anhaltung und Immunität von der Gerichtsbarkeit, auch nach Ausführung ihres Auftrags für die OSZE, hinsichtlich aller in Erfüllung ihres Auftrags gesetzten Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen;**
  - (b) **Unverletzlichkeit aller Schriftstücke und Urkunden;**
  - (c) **für die Zwecke ihres Nachrichtenverkehrs mit der OSZE das Recht, Codes zu benutzen und Schriftstücke oder Briefe durch Kurier oder in versiegelten Postsäcken zu empfangen;**

- (d) **dieselben Erleichterungen in Bezug auf Währungs- oder Devisenbeschränkungen wie Vertreter ausländischer Regierungen mit befristetem dienstlichem Auftrag;**
- (e) **dieselben Immunitäten und Erleichterungen in Bezug auf ihr persönliches Gepäck wie ~~diplomatische-Gesandte~~ *Diplomaten*.**

2. **Die Vorrechte und Immunitäten werden Experten im Interesse der OSZE und nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt. Der Generalsekretär hat das Recht und die Pflicht, die Immunität eines Experten aufzuheben, wenn die Immunität den Lauf der Gerechtigkeit behindern würde und ohne Schädigung der Interessen der OSZE aufgehoben werden kann.**

#### **Artikel 16** **OSZE-Personalausweise**

1. Die OSZE kann Personen, die für die OSZE Dienstreisen unternehmen, einen OSZE-Personalausweis ausstellen. Dieses Dokument, das nicht als Ersatz für normale Reisedokumente gilt, wird in der in Anhang A festgelegten Form ausgestellt und berechtigt den Inhaber, in der darin beschriebenen Weise behandelt zu werden.
2. Stellt der Inhaber eines solchen OSZE-Personalausweises einen (gegebenenfalls erforderlichen) Antrag auf Erteilung eines Sichtvermerks, so ist der Antrag möglichst umgehend zu bearbeiten.

#### **Artikel 17** **Schutzklausel**

**Die Bestimmungen dieses Abkommens/Übereinkommens berühren kein anderes internationales Übereinkommen, das zwischen seinen Vertragsstaaten in Kraft ist.**

#### **Artikel 18** **Schlussbestimmungen**

- [Beilegung von Streitigkeiten]
- [Beitritt, Ratifikation, Genehmigung]
- [Verwahrer]
- [Sprachen]
- [Inkrafttreten]

**Artikel 11**  
**Unterzeichnung und Inkrafttreten**

1. Dieses Übereinkommen liegt für die Teilnehmerstaaten bei der Regierung ... bis zum ... zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation.
2. Dieses Übereinkommen tritt zwei Monate nach dem Tag **der Hinterlegung einer Ratifikations- oder Annahmeerkunde durch alle Teilnehmerstaaten** in Kraft.
3. Die Teilnehmerstaaten, die dieses Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, können ihm später beitreten.
4. Für jeden Teilnehmerstaat, der dieses Übereinkommen nach dem Tag seines Inkrafttretens ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt das Übereinkommen zwei Monate nach Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.
5. Die Regierung ... ist Verwahrer dieses Übereinkommens.

**Artikel 11a**  
**Implementierung**

**Jeder Teilnehmerstaat gibt bei Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Beitritt eine Erklärung ab, entweder,**

- (a) **dass dieses Übereinkommen durch direkte Anwendung oder durch nationale Rechtsvorschriften implementiert wird, oder**
- (b) **dass er die Bestimmungen von Anhang 1 des Ratsbeschlusses von Rom vom 1. Dezember 1993 über die Rechtsfähigkeit der KSZE-Institutionen und ihre Vorrechte und Immunitäten in seiner durch den Ständigen Rat mit Beschluss vom ... November 2000 ergänzten Fassung in innerstaatliches Recht übernommen hat.**

ENTWURF (14/11/00)

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE RECHTSFÄHIGKEIT DER OSZE  
UND IHRE VORRECHTE UND IMMUNITÄTEN

Artikel 1  
Rechtsfähigkeit sowie Vorrechte und Immunitäten

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens setzen die im Anhang zu diesem Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen über die Rechtsfähigkeit der OSZE-Institutionen und deren Vorrechte und Immunitäten um. **Dieser Anhang ist Bestandteil dieses Übereinkommens.**

Artikel 2  
Vom Gastland gewährte Vorrechte und Immunitäten

Liegt ein Beschluss vor, eine OSZE-Institution oder -Mission im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats dieses Übereinkommens einzurichten, kann dieser Staat in Ergänzung zu den Bestimmungen im Anhang zu diesem Übereinkommen **Erleichterungen und technische Vorkehrungen sowie** zusätzliche Vorrechte und Immunitäten **in einer der folgenden Formen festlegen:**

- (a) **durch ein Abkommen mit der OSZE, für dessen Zweck der Staat die Rechtsfähigkeit der OSZE, ein solches Abkommen zu schließen, anerkennt, oder**
- (b) **durch ein Memorandum of Understanding oder**
- (c) **durch eine einseitige Erklärung.**

Artikel 3  
Unterzeichnung und Inkrafttreten

1. Dieses Übereinkommen liegt für die Teilnehmerstaaten der OSZE bei der Regierung ... (*Verwahrer*) bis zum ... zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation oder Annahme.
2. Dieses Übereinkommen tritt zwei Monate nach dem Tag der Hinterlegung einer Ratifikations- oder Annahmearkunde durch alle Teilnehmerstaaten in Kraft.
3. Die Teilnehmerstaaten, die dieses Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, können ihm später beitreten.
4. Für jeden Teilnehmerstaat, der diesem Übereinkommen nach dem Tag seines Inkrafttretens beitrifft, tritt das Übereinkommen zwei Monate nach Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

5. Die Regierung ... ist Verwahrer dieses Übereinkommens.

Artikel 4

Vorläufige Anwendung dieses Übereinkommens

Ein Teilnehmerstaat kann bei Unterzeichnung, Ratifikation **oder Annahme** dieses Übereinkommens erklären, dass er dieses Übereinkommen ab dem Tag der Unterzeichnung, Ratifikation **oder Annahme** vorläufig anwenden wird.

Artikel 5

Vorbehalte

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

Artikel 6

Änderungen

1. [...] Änderungen zu diesem Übereinkommen müssen nach Maßgabe der folgenden Absätze beschlossen werden.
2. Änderungen zu diesem Übereinkommen können von jedem Vertragsstaat des Übereinkommens vorgeschlagen werden; sie werden vom Verwahrer [...] den **anderen Vertragsstaaten** übermittelt.
3. Beschließt **die Konferenz der Vertragsstaaten** den vorgeschlagenen Wortlaut der Änderung, so wird dieser vom Verwahrer an die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens zur Annahme nach Maßgabe ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Erfordernisse weitergeleitet.
4. Jede derartige Änderung tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem alle Vertragsstaaten dieses Übereinkommens dem Verwahrer ihre Annahme der Änderung notifiziert haben.

Artikel 7

Kündigung

1. Jeder Vertragsstaat dieses Übereinkommens kann das Übereinkommen jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete Notifikation kündigen.
2. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam.

Geschehen zu .....

In deutscher, englischer, französischer, italienischer, russischer und spanischer Sprache, wobei alle sechs Sprachen gleichermaßen verbindlich sind,

Am .....

Anhang: Bestimmungen über die Rechtsfähigkeit der OSZE-Institutionen sowie deren Vorrechte und Immunitäten

## **BESCHLUSSENTWURF ÜBER DIE RECHTSFÄHIGKEIT UND DIE VORRECHTE UND IMMUNITÄTEN DER OSZE**

Der Ministerrat,

angesichts des Ratsbeschlusses vom Rom vom 1. Dezember 1993 über die Rechtsfähigkeit der OSZE-Institutionen und die Vorrechte und Immunitäten,

eingedenk des Übereinkommens über die Rechtsfähigkeit der OSZE und ihre Vorrechte und Immunitäten, das am ... November 2000 vom Ministerrat verabschiedet werden soll,

unter Hinweis darauf, dass Anhang 1 des Ratsbeschlusses von Rom für das KSZE-Sekretariat, das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) und „alle anderen vom KSZE-Rat bestimmten KSZE-Institutionen“ gilt,

unter Berücksichtigung der Ausweitung der OSZE-Aktivitäten und der sich daraus ergebenden Weiterentwicklung der OSZE-Struktur,

in Anerkennung der Notwendigkeit, dass der OSZE einschließlich ihrer Entscheidungsgremien, Institutionen und Missionen Rechtsfähigkeit sowie Vorrechte und Immunitäten eingeräumt werden, wie sie zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich sind,

1. beschließt Folgendes:

Anhang 1 Abschnitt 1 des Ratsbeschlusses von Rom hat wie folgt zu lauten:

### „Rechtsfähigkeit der OSZE

1. Die Teilnehmerstaaten der OSZE werden nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen, gesetzlichen und sonstigen damit verbundenen Erfordernisse **der OSZE einschließlich ihrer Entscheidungsgremien, Institutionen und Missionen** die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Rechtsfähigkeit gewähren, insbesondere die Fähigkeit, Verträge zu schließen, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und zu veräußern sowie gerichtliche Verfahren einzuleiten und sich daran zu beteiligen.“

Anhang 1 Abschnitt 2 des Ratsbeschlusses von Rom hat wie folgt zu lauten:

### „Vorrechte und Immunitäten: Allgemeines

2. Die Teilnehmerstaaten der OSZE gewähren nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen, gesetzlichen und sonstigen damit verbundenen Erfordernisse die in den Absätzen 4 - 15 aufgeführten Vorrechte und Immunitäten.“

Anhang 1 Abschnitt 3 des Ratsbeschlusses von Rom hat wie folgt zu lauten:

„3. Die Vorrechte und Immunitäten werden im Interesse der **OSZE** gewährt. Der Generalsekretär der OSZE kann in Absprache mit dem Amtierenden Vorsitzenden die Immunität aufheben.

Die Vorrechte und Immunitäten werden Personen nicht zu ihrem persönlichem Vorteil gewährt, sondern um ihnen die unabhängige Ausübung ihrer Aufgaben zu sichern. Die Immunität wird in jedem Fall aufgehoben, in dem die Immunität den Lauf der Gerechtigkeit behindern würde und in dem sie ohne Nachteil für den Zweck, für den sie gewährt wurde, aufgehoben werden kann. Der Beschluss, die Immunität aufzuheben, obliegt

- in Bezug auf **OSZE-Beamte** und Mitglieder der OSZE-Missionen dem Generalsekretär der OSZE in Absprache mit dem Amtierenden Vorsitzenden;
- in Bezug auf den Generalsekretär, **die anderen Leiter von Institutionen, die Missionsleiter und die persönlichen Vertreter/Beauftragten des Amtierenden Vorsitzenden** dem Amtierenden Vorsitzenden.

Eine Regierung kann die Immunität ihrer eigenen Vertreter aufheben.“

Anhang 1 Abschnitt 4 des Ratsbeschlusses von Rom hat wie folgt zu lauten:

**„OSZE-Eigentum und -Vermögenswerte**

4. Die OSZE, **ih**r Eigentum und **ih**re Vermögenswerte, wo immer sie liegen und in wessen Händen sie sich befinden, genießen dieselbe Immunität von der Gerichtsbarkeit wie ausländische Staaten.“

Anhang 1 Abschnitt 5 des Ratsbeschlusses von Rom hat wie folgt zu lauten:

„5. Die Räumlichkeiten der **OSZE** sind unverletzlich. Das Eigentum und die Vermögenswerte der **OSZE**, wo immer sie liegen und in wessen Händen sie sich befinden, sind der Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung und Enteignung entzogen.“

Anhang 1 Abschnitt 6 des Ratsbeschlusses von Rom hat wie folgt zu lauten:

„6. Die Archive der **OSZE** sind unverletzlich.“

Anhang 1 Abschnitt 7 des Ratsbeschlusses von Rom hat wie folgt zu lauten:

„7. Ohne durch eine finanzielle Überwachung, Regelung oder ein Moratorium irgendwelcher Art behindert zu sein, kann die **OSZE**

- (a) Mittel und Beträge in allen Währungen und in einem Ausmaß besitzen, das zur Durchführung von Transaktionen notwendig ist, die **ihren** Zielen entsprechen;
- (b) ihre Mittel oder Devisen von einem Staat in einen anderen Staat oder innerhalb eines Staates frei transferieren und alle in ihrem Besitz befindlichen Devisen in eine andere Währung umwechseln.“

Anhang 1 Abschnitt 8 des Ratsbeschlusses von Rom hat wie folgt zu lauten:

„Die **OSZE**, **ihr** Vermögenswerte, Einkünfte und anderes Eigentum sind

- (a) befreit von allen direkten Steuern. Es besteht jedoch Einverständnis darüber, dass die OSZE keine Befreiung von Steuern verlangen wird, die in Wirklichkeit nicht mehr sind als Abgaben für öffentliche Dienstleistungen;
- (b) befreit von Zollgebühren hinsichtlich der von der OSZE für ihren amtlichen Gebrauch ein- oder ausgeführten Gegenstände. Es besteht jedoch Einverständnis darüber, dass die auf diese Weise eingeführten Güter auf dem Gebiet des Einfuhrlandes nicht verkauft werden, es sei denn zu den mit der Regierung dieses Landes vereinbarten Bedingungen.“

Anhang 1 Abschnitt 9 des Ratsbeschlusses von Rom hat wie folgt zu lauten:

„9. Wenn zur Ausübung der amtlichen Tätigkeit der **OSZE** erforderliche Güter oder Dienstleistungen von erheblichem Wert hergestellt oder verwendet werden und der Preis dieser Güter und Dienstleistungen Steuern oder Abgaben enthält, gewährt der Staat, der die Steuern oder Abgaben erhoben hat, die Befreiung oder die Rückerstattung des Betrags dieser Steuern oder Abgaben.“

Anhang 1 Abschnitt 10 des Ratsbeschlusses von Rom hat wie folgt zu lauten:

„10. Für **ihren** amtlichen Nachrichtenverkehr genießt die **OSZE** dieselbe Behandlung, wie sie diplomatischen Missionen gewährt wird.“

Anhang 1 Abschnitt 11 des Ratsbeschlusses von Rom hat wie folgt zu lauten:

„Ständige Missionen der Teilnehmerstaaten

11. Teilnehmerstaaten, in deren Hoheitsgebiet sich ständige **OSZE**-Missionen befinden, gewähren diesen Missionen und ihren Mitgliedern diplomatische Vorrechte und Immunitäten in Übereinstimmung mit dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen von 1961.“

Anhang 1 Abschnitt 12 des Ratsbeschlusses von Rom hat wie folgt zu lauten:

„Vertreter der Teilnehmerstaaten

12. Vertreter von Teilnehmerstaaten, die **OSZE**-Tagungen beiwohnen oder an der Arbeit der **OSZE** teilnehmen, genießen während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und während ihrer Reisen nach oder von dem Tagungsort folgende Vorrechte und Immunitäten:

- (a) Immunität von der Gerichtsbarkeit in Bezug auf Handlungen, die sie in amtlicher Eigenschaft setzen;
- (b) Unverletzlichkeit aller Schriftstücke und Urkunden;



- (c) Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen und der Ausländerregistrierung, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt wird, für sich selbst und ihre Ehegatten;
- (d) dieselben Vorrechte in Bezug auf Devisenerleichterungen wie Diplomaten ausländischer Staaten;
- (e) dieselben Immunitäten und Erleichterungen in Bezug auf ihr persönliches Gepäck wie Diplomaten ausländischer Staaten.

Die Bestimmungen dieses Absatzes sind nicht anwendbar auf einen Vertreter gegenüber dem Staat, dessen Vertreter er ist oder war.

In diesem Absatz umfasst der Begriff „Vertreter“ alle Delegierten, stellvertretenden Delegierten, Berater, technischen Experten und Sekretäre von Delegationen.“

Anhang 1 Abschnitt 13 des Ratsbeschlusses von Rom hat wie folgt zu lauten:

„OSZE-Beamte

13. Die OSZE-Beamten genießen folgende Vorrechte und Immunitäten:
- (a) Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich ihrer in amtlicher Eigenschaft gesetzten Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen;
  - (b) Befreiung von den Verpflichtungen zum nationalen Dienst;
  - (c) Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen und der Ausländerregistrierung, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt wird, für sich selbst und ihre Ehegatten und von ihnen abhängige Verwandte;
  - (d) dieselben Vorrechte in Bezug auf Devisenerleichterungen wie Beamte vergleichbaren Ranges, die den bei der betreffenden Regierung akkreditierten diplomatischen Missionen angehören;
  - (e) dieselben Heimbeförderungserleichterungen in Zeiten internationaler Krisen wie Diplomaten für sich selbst und ihre Ehegatten und von ihnen abhängige Verwandte;
  - (f) das Recht, ihre Wohnungseinrichtungen und Gebrauchsgegenstände bei ihrem ersten Dienstantritt im betreffenden Land zollfrei einzuführen und bei ihrem Austritt aus dem Dienst zollfrei auszuführen.

Kein Teilnehmerstaat ist verpflichtet, die in den Punkten b - f angeführten Vorrechte und Immunitäten seinen eigenen Staatsangehörigen oder Personen, die in dem betreffenden Staat ständig ansässig ist, zu gewähren.

Die Frage der Einkommensteuerbefreiung für OSZE-Beamte wird in diesem Absatz nicht behandelt.

In diesem Absatz schließt der Begriff „OSZE-Beamte“ den Generalsekretär, **die anderen Leiter von Institutionen** sowie Personen ein, die von den entsprechenden Entscheidungsgremien bestimmte Posten innehaben oder von einem solchen Gremium benannt werden.“

Anhang 1 Abschnitt 14 des Ratsbeschlusses von Rom hat wie folgt zu lauten:

14. OSZE-**Beamte** sind von den im Gaststaat geltenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit befreit, sofern sie der Sozialversicherungsgesetzgebung ihres Heimatstaates unterstehen oder freiwillig Beiträge zu einer privaten Versicherung leisten, die angemessene Leistungen erbringt.

Sofern OSZE-**Beamte** durch ein Sozialversicherungssystem der OSZE oder ein System, dem die OSZE angehört, gedeckt sind, das angemessene Leistungen erbringt, sind sie von der verpflichtenden staatlichen Sozialversicherung befreit.“

Der letzte Absatz von Anhang 1 Abschnitt 15 des Ratsbeschlusses von Rom entfällt; Abschnitt 15 hat wie folgt zu lauten:

**„Mitglieder der OSZE-Missionen und persönliche Vertreter/Beauftragte des Amtierenden Vorsitzenden**

15. Mitglieder der OSZE-Missionen, die von Entscheidungsgremien der OSZE eingesetzt wurden, sowie persönliche Vertreter/Beauftragte des Amtierenden Vorsitzenden genießen in Ausübung ihrer Aufgaben für die OSZE folgende Vorrechte und Immunitäten:

- (a) Schutz vor persönlicher Verhaftung oder Anhaltung;
- (b) Immunität von der Gerichtsbarkeit, auch nach Beendigung ihrer Mission, hinsichtlich ihrer in amtlicher Eigenschaft gesetzten Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen;
- (c) Unverletzlichkeit aller Schriftstücke und Urkunden;
- (d) das Recht, Codes zu benutzen und Schriftstücke oder Briefe durch Kurier oder in versiegelten Postsäcken zu empfangen; hierfür gelten dieselben Vorrechte und Immunitäten wie für diplomatische Kuriere und diplomatisches Kuriergepäck;
- (e) dieselbe Befreiung von allen Maßnahmen zur Einwanderungsbeschränkung und Formalitäten der Ausländerregistrierung, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt wird;
- (f) dieselben Vorrechte in Bezug auf Devisenerleichterungen wie Diplomaten;
- (g) dieselben Immunitäten und Erleichterungen in Bezug auf ihr persönliches Gepäck wie Diplomaten;
- (h) dieselben Heimbeförderungserleichterungen in Zeiten internationaler Krisen wie Diplomaten;

- (i) das Recht auf Verwendung eigener Symbole oder Flaggen an ihren Räumlichkeiten und Fahrzeugen.“

Anhang 1 Abschnitt 16 des Ratsbeschlusses von Rom entfällt.

Anhang 1 Abschnitt 17 des Ratsbeschlusses von Rom hat wie folgt zu lauten:

„OSZE-Personalausweise

**16.** Die OSZE kann Personen, die für die OSZE Dienstreisen unternehmen, einen OSZE-Personalausweis ausstellen. Dieses Dokument, das nicht als Ersatz für normale Reisedokumente gilt, wird in der in Anhang A festgelegten Form ausgestellt und berechtigt den Inhaber, in der darin beschriebenen Weise behandelt zu werden.“

Anhang 1 Abschnitt 18 des Ratsbeschlusses von Rom hat wie folgt zu lauten:

**17.** Stellt der Inhaber eines solchen OSZE-Personalausweises einen (gegebenenfalls erforderlichen) Antrag auf Erteilung eines Sichtvermerks, so ist der Antrag möglichst umgehend zu bearbeiten.“

Anhang A zu Anhang 1 des Ratsbeschlusses von Rom bleibt unverändert;

2. hält fest, dass für die Zwecke der Anwendung und Auslegung von Anhang 1 des Ratsbeschlusses von Rom

- der Begriff „Institutionen“ das OSZE-Sekretariat, das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR), das Büro des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten (HKNM), das Büro des Beauftragten für Medienfreiheit und jede andere vom **Ministerrat** bestimmte OSZE-Institution umfasst,
- der Begriff „Missionen“ die OSZE-Zentren, -Gruppen, -Präsenzen, -Büros und jede andere Feldoperation einschließt;

3. lädt die Teilnehmerstaaten, die den Ratsbeschluss von Rom umgesetzt haben, ein, die nach innerstaatlichem Recht erforderlichen Maßnahmen zur Ausdehnung seiner Anwendung im Sinne des vorliegenden Beschlusses zu ergreifen;

4. fordert die Teilnehmerstaaten, die den Ratsbeschluss von Rom nicht umgesetzt haben, eindringlich auf, die durch diesen Beschluss erweiterten Bestimmungen von Anhang 1 nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen und sonstigen einschlägigen Erfordernissen umzusetzen;

5. ersucht die Amtierende Vorsitzende, dem nächsten Ministerrat einen Bericht über die von den Teilnehmerstaaten zur Anwendung dieses Beschlusses gesetzten Schritte vorzulegen.